

Handbuch Teil B RZWas 2021

– Stand Oktober 2021 –

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Zu Nr. 2.2.1 – Fördergegenstand Sanierung von Leitungen und Kanälen	3
Zu Nr. 2.2.2 – Fördergegenstand Verbundleitungen und -kanäle	4
Zu Nr. 2.2.3 – Fördergegenstand Anlagenförderung	9
Zu Nr. 2.2.4 – Fördergegenstand Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband	10
Zu Nr. 2.2.5 – Fördergegenstand Sanierungs- und Strukturkonzepte	10
Zu Nr. 3 – Zuwendungsempfänger	12
Zu Nrn. 4.1 und 4.2 – Prüfung auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	15
Zu Nr. 4.2 – Baubeginn, Baufreigaben	16
Zu Nr. 4.3 – Satzungsgebiet	16
Zu Nr. 4.3 – Deckungsgleiches Satzungsgebiet	17
Zu Nr. 4.3 – Getrennte Betrachtung der PKB	20
Zu Nr. 4.3 – Gemeinsame Betrachtung der PKB	20
Zu Nr. 4.3 – Wechsel von getrennter zu gemeinsamer Betrachtung	20
Zu Nr. 4.3 – Prüfung der PKB in Anlage 2	21
Zu Nr. 4.3 – Ermittlung der PKB:	22
Zu Nr. 4.3 – Raum mit besonderem Handlungsbedarf.....	23
Zu Nr. 5.2.1 – Zentrale Einrichtungen von Innenzweckverbänden.....	24
Zu Nr. 5.2.4 – Architekten- und Ingenieurleistungen.....	24
Zu Nr. 5.3.1– Beiträge Dritter.....	25
Zu Nr. 5.3.2 – Grundstücke	25
Zu Nr. 5.3.4 – Eigenregieleistungen	25
Zu Nr. 5.3.7– Betriebskosten	26
Zu Nr. 5.3.9 – Anschlussleitungen und -kanäle	26

Zu den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 – Höhe der Zuwendung.....	27
Zu den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 – Ausführungskosten.....	28
Zu den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 – Minimal- und Maximalförderung	29
Zu den Nrn. 5.4.3 bis 5.4.5 – Höhe der Zuwendung	30
Zu Nr. 5.5 – Förderausschluss	31
Zu Nr. 9 – Zuwendungsbescheid.....	32
Zu Nr. 10 – Bewilligung und Nr. 12 Verwendungsbestätigung (VB).....	33
Zu Nr. 10 – Bewilligung – Deckelung auf 1 Mio. Euro/Gemeinde und Jahr	34
Zu Nr. 12 – Verwendungsbestätigung (VB)	34
Zu Nr. 15 – Außerkrafttreten.....	35
Zu Nr. 16 – Übergangsregelungen	35
Zu Nr. 3.2 NBest-Was 2021– Zweckbindungsfrist	39
Zu Nr. 4.2 NBest-Was 2021– Bauausgabebuch	39
Zu Nr. 5.3 NBest-Was 2021 – Einhaltung technisches Regelwerk WV	39
Zu Nr. 5.4 NBest-Was 2021 – Verpflichtung zur Teilnahme am Benchmarking	39
Änderungshistorie	40

Vorwort

¹Die RZWas 2021 und ihre Vollzugsbestimmungen haben keinen Gesetzescharakter und keine unmittelbare Außenwirkung. ²Die Außenwirkung erfolgt durch Bescheide des WWA (Zuwendungsbescheide, Bewilligungs- bzw. Schluss- und Rückforderungsbescheide, ggf. Zinsbescheide). ³Die Verwaltung ist gehalten, aufgrund des gesetzlich geforderten Gleichbehandlungsgrundsatzes in vergleichbaren Förderfällen gleich zu entscheiden. ⁴Es ist daher stets auf einheitlichen Verwaltungsvollzug zu achten. ⁵Hierzu werden folgende Vollzugshinweise zur Förderung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach Teil B der RZWas 2021 gegeben:

Zu Nr. 2.2.1 – Fördergegenstand Sanierung von Leitungen und Kanälen

¹Gefördert werden die bauliche Sanierung (Erneuerung und Renovierung) bestehender Trink- und Rohwasserleitungen und Abwasserkanäle (Misch-, Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle, keine Fremdwasserkanäle). ²Die Reparatur fällt unter die Betriebskosten und ist damit nicht förderfähig (Nr. 5.3.7 RZWas 2021).

Der Grund der Sanierung spielt keine Rolle; auch die hydraulische Sanierung ist förderfähig.

Reparatur = Erhaltungsaufwand, mit dem die Nutzungsfähigkeit der Anlage innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer erhalten wird.

Renovierung/Erneuerung = Maßnahmen, die die betriebsgewöhnliche (ursprüngliche) Nutzungsdauer wesentlich verlängern.

Wenn z. B. eine Gussrohrleitung mit einer ansetzbaren Nutzungsdauer von ursprünglich 80 Jahren aktuell Streckenschäden aufweist und mit einem Inliner saniert wird, der eine Nutzungsdauer von 20 Jahren hat, verlängert diese Maßnahme die Nutzungsdauer der Gussrohrleitung und ist damit förderfähig.

Baufachliche Prüfung

¹Bei der baufachlichen Prüfung der Vorhaben nach Nr. 2.2.1 entfällt die Prüfung auf Angemessenheit der Ausgaben und auf Wirtschaftlichkeit nach Nr. 6.2 VV zu Art. 44 BayHO. ²Der Vorhabenträger entscheidet in eigener Verantwortung über die Sanierungsart anhand der Schadensklassen.

¹Es bleibt die Prüfung auf Sparsamkeit der Ausführung. ²Es sind nur die Längen in dem Umfang förderfähig, in dem bestehende Leitungen und Kanäle saniert werden (Vorher/Nachher-Vergleich der Summe aller Längen, keine Betrachtung einzelner Anschlussleitungen oder –kanäle; siehe

auch Beispiel zu Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 – Ausführungskosten). ³Wenn die Leitung/der Kanal nicht auf der bestehenden Trasse saniert, sondern auf einer anderen Trasse mit zusätzlichen Längen neu errichtet wird, sind nur die Längen im bestehenden Umfang förderfähig. ⁴Wenn weniger Längen neu errichtet werden als im Bestand vorhanden, ist die tatsächlich gebaute Länge anzusetzen. ⁵Wenn einzelne Mischwasserkanäle auf Trennsystem umgebaut werden, muss zum Vorhabensende im betroffenen Gebiet ein Trennsystem entstehen, bei dem das Niederschlagswasser des betroffenen Gebietes getrennt vom Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet bzw. versickert wird und der Schmutzwasserkanal nur noch Schmutzwasser und ggf. behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser (im qualifizierten Mischsystem) abführt.

Förderumfang, Förderpauschalen

¹Bei der Erneuerung kann förderunschädlich ein Rohr mit geändertem Durchmesser oder ein Bypass-Kanal gebaut werden; die Förderpauschale bleibt dieselbe. ²Die Sanierung eines Mischwasserkanals kann durch Umbau in ein Trennsystem (mit zwei förderfähigen Kanälen, siehe Nr. 5.4.1) erfolgen. ³Die Sanierung kommunaler Kanäle vom Straßenablauf bis zum Hauptkanal ist nicht förderfähig. ⁴Nicht förderfähig sind auch die Neuerrichtung von Ableitungskanälen von der Kläranlage zum Vorfluter oder zur Ableitung von Niederschlagswasser vom Trennsystem zum Vorfluter oder zur alleinigen Ableitung von Drän- bzw. Fremdwasser. ⁵Der Umbau eines Kanals in einen Stauraumkanal fällt unter den Fördergegenstand Nr. 2.2.3. ⁶Die Sanierung von Anschlussleitungen bzw. -kanälen in öffentlicher Trägerschaft ist nur im Zusammenhang mit der Sanierung der zugehörigen ganzen Haltung der Hauptleitung/des Hauptkanals förderfähig.

Zum Umfang der Leitungs- bzw. Kanalsanierung (Mindest- und Maximalförderung) zählen die anteiligen Planungskosten, Kosten der Baustelleneinrichtung, Kosten für Schächte, Abnahme, Abnahmedruckprüfung und Dokumentation.

Zu Nr. 2.2.2 – Fördergegenstand Verbundleitungen und -kanäle

Der Verbund kann innerkommunal oder interkommunal sein.

Wasser-Verbundleitungen

¹Gefördert wird der **erstmalige** Bau von Verbundleitungen (Trink- und Rohwasser) zwischen bisher getrennten Wasserversorgungsanlagen öffentlicher Einrichtungsträger. ²Verbundpartner können Kommunen, deren Eigenbetriebe, Zweckverbände und auch Fernwasserversorger sein; nicht gefördert wird der Verbund zu Wasserversorgungsanlagen von privatrechtlich organisierten Trägern wie Vereinen, Genossenschaften, etc. ³Der förderfähige Verbund muss die qualitative und/oder quantitative Versorgungssicherheit erhöhen; er soll keine(n) bestehende(n), aus wasserwirtschaftlicher Sicht bedeutsame Gewinnungsanlage, soweit sie schutzfähig ist und die notwendi-

ge Wasserbeschaffenheit erwarten lässt, oder leistungsfähigen Wasserbezug ersetzen.⁴Es werden nur Verbundleitungen gefördert, die permanent genutzt werden. ⁵Das Wasser darf in beide Richtungen fließen. ⁶Die Kapazität der Verbundleitung muss gewährleisten, dass beim leistungsschwächeren Verbundpartner mindestens die mittlere Tagesleistung Q_d bei Ausfall seines primären Standbeins zur Bedarfsabdeckung ersetzt werden kann. ⁷Bestehende Leitungen, die im Zuge eines erstmaligen Verbundes aus hydraulischen Gründen saniert werden müssen, können nur nach Nr. 2.2.1 gefördert werden. ⁸Ringschlussleitungen sind nicht förderfähig.

Abwasser-Verbundkanäle

¹Gefördert wird der erstmalige Bau von Verbundkanälen bei Auflassung von Kläranlagen.²Es werden nur Abwasser-Verbundkanäle gefördert, die das gesamte gesammelte Abwasser zur Behandlung in eine andere leistungsfähige Kläranlage leiten. ³Ein Ableitkanal von der Kläranlage bis zur Einleitung in den Vorfluter ist dagegen nicht förderfähig. ⁴Die aufgelassene Kläranlage kann auch eine kommunale Behelfsanlage oder eine von der Kommune übernommene private bzw. gewerblich-industrielle Kläranlage mit einem Abwasseranfall größer $8 \text{ m}^3/\text{Tag}$ sein. ⁵Nach dem Bau von Verbundkanälen kann die aufgelassene Kläranlage förderunschädlich z. B. für die Mischwasserbehandlung weitergenutzt werden; ansonsten ist die Einleitung aufzulassen. ⁶Wenn die Aufwendungen für den Bau einer solchen Zuführungsanlage nach § 10 Abs. 4 AbwAG mit Abwasserabgabe verrechnet wird, führt dies zum Förderausschluss nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayAbwAG bzw. nach Nr. 5.5 RZWas 2021.

Ersterschließungen

¹Der zusätzliche Anschluss bisher nicht öffentlich wasser- und abwasserentsorgter Siedlungsbereiche an Verbundleitungen und -kanäle ist nicht förderschädlich. ²Durch den Anschluss bedingte Mehrlängen an Verbundleitungen bzw. -kanälen sind im geringen Umfang (bis zu 10 %) förderfähig, wenn der Anschluss insgesamt wirtschaftlich ist. ³Mehrlängen zur Erschließung von Neubaugebieten sind nicht förderfähig. ⁴Der Neubau des Ortsnetzes in bisher nicht öffentlich wasser- und abwasserentsorgten Siedlungsbereichen ist nicht förderfähig.

Förderumfang, Förderpauschalen

¹Freispiegelleitungen, Druck- und Unterdruckleitungen werden mit denselben Förderpauschalen gefördert. ²Die Förderpauschalen nach Nr. 5.4.2 RZWas 2021 beinhalten die Kosten für neu zu errichtende Pumpen, Schächte, sowie für den Verbund erforderlich werdende Rück- und Umbaumaßnahmen usw. ³Die Kosten der neu zu errichtenden Pumpen, Schächte usw. gehen in die Ausführungskosten mit ein. ⁴Die Kosten für den Rückbau einer aufgelassenen Kläranlage gehen nicht in die Ausführungskosten ein. ⁵Die neugebauten Leitungs- oder Kanallängen sind bis zum Übergang

bepunkt, z. B. bis zum aufnehmenden Sammler der Nachbargemeinde, förderfähig; sie müssen nicht auf dem Gebiet des Vorhabenträgers liegen.

¹Soweit der Verbund eine Kapazitätserweiterung, eine Sanierung oder einen Neubau von Wassergewinnungs- oder -verteilungsanlagen, Regenbecken oder Kläranlagen erfordert, können diese nur im Rahmen des Fördergegenstands nach Nr. 2.2.3 gefördert werden. ²Wenn z. B. das Trinkwasser von der Nachbargemeinde bezogen wird und dort eine Kapazitätserweiterung erforderlich wird, setzt dies voraus, dass die PKB der Nachbargemeinde über der Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.1 liegt, damit diese die Anlagenförderung nach Nr. 2.2.3 nutzen kann. ³Anschlussentgelte werden im Gegensatz zu RZWas 2000 bis 2013 nicht gefördert.

Baufachliche Prüfung

¹Vorhaben nach Nr. 2.2.2 können nur gefördert werden, wenn die Planung vor Auftragsvergabe vom Wasserwirtschaftsamt baufachlich auf Wirtschaftlichkeit (Alternativen) und Sparsamkeit (kürzeste Wegstrecke, kostengünstige Verlegetechniken) geprüft wurde (siehe auch Hinweise zu Nr. 4.1). ²Beim Bau von Verbundkanälen anstelle der Sanierung der Kläranlage ist zu prüfen, ob die Sanierung der Kläranlage vergleichbar wirtschaftlich ist.

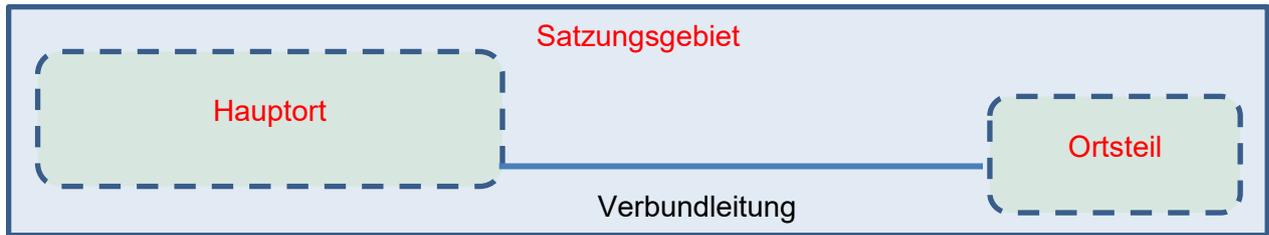
Trägerschaft

Wenn der Verbund innerhalb der Gemeinde oder des Zweckverbandgebiets hergestellt wird, gibt es nur einen Vorhabenträger (vgl. nachfolgend Beispiel 1 und Variante 4b).

¹Bei einer Verbundschaffung zwischen zwei Vorhabenträgern (Beispiele 2 und 3 sowie Variante 4a) kann einer von den Beiden oder anteilig jeder für sich der Vorhabenträger für den Bau der Verbundleitung bzw. des Verbundkanals sein. ²Dazu schließen beide eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder treten einer Zweckverbandssatzung bei. ³Hierbei werden die Trägerschaft und der finanzielle Ausgleich zwischen den Verbundpartnern geregelt (vgl. auch Art. 27 KommZG). ⁴Es kann nur derjenige Vorhabenträger Zuwendungen beantragen und erhalten, der – nachdem der Zuwendungsbescheid erteilt ist – Ausgaben für den Bau der Verbundleitung bzw. des Verbundkanals hat.

Beispiel 1:

¹Im Satzungsgebiet eines Vorhabenträgers werden zwei getrennte Einrichtungen betrieben, die über eine Verbundleitung miteinander verbunden werden. ²Der Vorhabenträger kann Zuwendungen abrufen, wenn der Zuwendungsbescheid erteilt ist.



Beispiel 2:

¹Der Vorhabenträger schließt sein gesamtes Satzungsgebiet, das bislang über eine eigene Wasserversorgung versorgt wurde, an die Hauptleitung einer Fernwasserversorgung an. ²Der Vorhabenträger kann Zuwendungen abrufen, wenn der Zuwendungsbescheid erteilt ist. ³Er kann später förderunschädlich die eigene Einrichtung auflösen und Mitglied bei einem Zweckverband werden.



Beispiel 3:

¹Im Satzungsgebiet eines Vorhabenträgers werden zwei getrennte Einrichtungen betrieben. ²Über eine Verbundleitung wird eine der beiden Einrichtungen an die Hauptleitung der Fernwasserversorgung angeschlossen, der Vorhabenträger behält die Satzungshoheit über den Ortsteil. ³Der Vorhabenträger kann Zuwendungen abrufen, wenn der Zuwendungsbescheid erteilt ist.



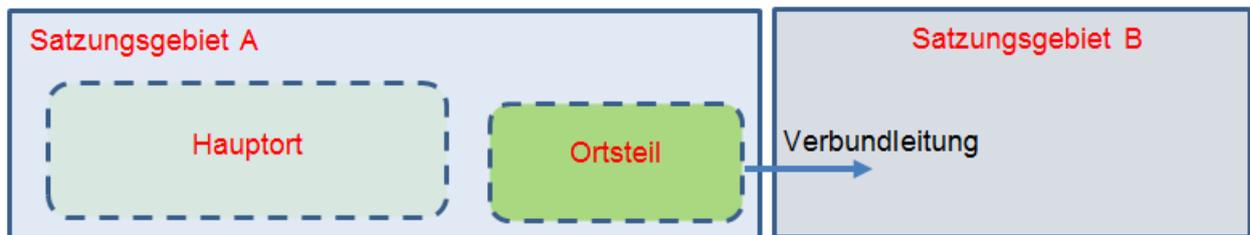
Beispiel 4:

¹Ein Ortsteil, der bislang im Satzungsgebiet A lag und über eine eigene Wasserversorgung versorgt wurde, wird über eine Verbundleitung zum Satzungsgebiet des Vorhabenträgers B angeschlossen. ²Nach Abschluss der Arbeiten wird der Ortsteil Teil des Satzungsgebiets B.

Variante 4a:

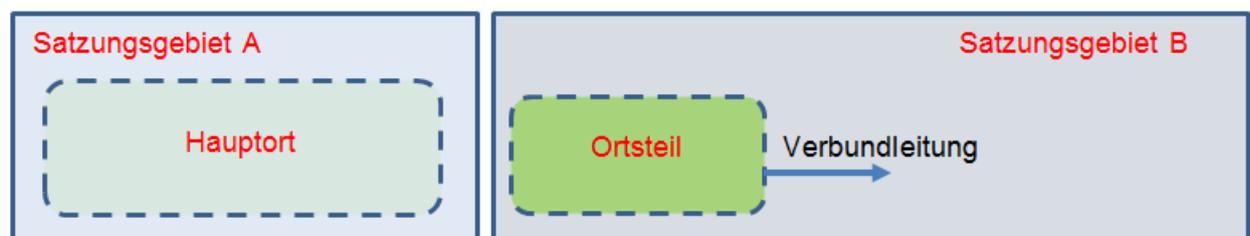
¹Der Vorhabenträger A ist Antragsteller. ²Der Vorhabenträger A kann Zuwendungen abrufen, wenn der Zuwendungsbescheid erteilt ist.

¹Es ist nicht förderschädlich, dass der Ortsteil nach Bau der Verbundleitung Teil des Satzungsgebiets B wird. ²Wenn die PKB des Vorhabenträgers A über der Härtefallschwelle 1 liegt, kann dieser Härtefallförderung für die Sanierung seiner Wasserleitungen im Hauptort erhalten, nicht mehr jedoch für die Sanierung von Wasserleitungen im Ortsteil. ³Der Vorhabenträger B kann nach Bau der Verbundleitung keine Härtefallförderung für die Sanierung von Wasserleitungen im Ortsteil erhalten, außer die PKB des Satzungsgebiets B liegt auch über der Härtefallschwelle 1.



Variante 4b:

¹Wenn der Vorhabenträger B erst den Ortsteil in sein Satzungsgebiet aufnimmt und dann die Verbundleitung baut, ist Vorhabenträger B der Antragsteller. ²Der Vorhabenträger B kann Zuwendungen abrufen, wenn der Zuwendungsbescheid erteilt ist. ³Die Variante 4b entspricht dem Beispiel 1.



Beispiel 5:

Bei Auflassung von zwei Kläranlagen und Neubau einer Zentralkläranlage an anderem Standort gibt es die Pauschalen für 2 Verbundkanäle (2 aufgelassene Kläranlagen) und für die Sanierung nach Nr. 2.2.3 für die Einwohner (EZ) und Kosten der neuen Kläranlage.



Zu Nr. 2.2.3 – Fördergegenstand Anlagenförderung

¹Gefördert wird die bauliche Sanierung bestehender Trinkwassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken. ²Ziel der baulichen Sanierung soll die Wiedererlangung einer Regel-Lebensdauer von 25 – 50 Jahren für die Anlage sein, insbesondere durch Neubau; die kurzlebige Reparatur oder Instandsetzung für 10 – 25 Jahre Lebensdauer wird nicht unterstützt. ³Zur baulichen Sanierung zählen auch die wegen erhöhter Anforderungen (z. B. Phosphor, Uran, Regelwerk, LfU-Merkblatt 4.4/22) notwendig werdende Erweiterung/Nachrüstung bestehender Anlagen sowie die Nachrüstung/Neubau von Aufbereitungsanlagen, Regenüberläufen und Regenbecken. ⁴Die Anpassung der Ausbaugröße von zu gering bemessenen Anlagen an den IST-Zustand ist ebenfalls förderfähig.

¹Der erstmalige Bau einer Anlage im Zuge der Ersterschließung oder Baugebietserschließung und die Schaffung von freien Kapazitäten (von über ca. 15 %) von Wassergewinnungsanlagen /Kläranlagen/Regenbecken für künftige Baugebiete sind nicht förderfähig. ²Es können keine Anlagen gefördert werden, die nicht unmittelbar der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung dienen, wie z. B. Blockheizkraftwerke, Photovoltaikanlagen oder Abfallbehandlungsanlagen. ³Anlagen zur Klärschlammfäulung und -entwässerung inklusive Gasspeicherung sind förderfähig, Anlagen der Klärschlamm-trocknung, -verbrennung und Stromgewinnung usw. nicht. ⁴Maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen alleine sind nicht förderfähig, können aber im Rahmen der baulichen Sanierung der zugehörigen Anlagen mitgefördert werden (keine Förderung von z. B. der Kläranlagen-Maschinenteknik bei einer baulichen Sanierung eines Regenbeckens). ⁵Kurzlebige Investitionen fallen unter nichtzuwendungsfähige Reparatur- bzw. Betriebskosten (Hinweis: Kurzlebige Investitionen sind zwar nicht förderfähig, gehen aber als Unterhaltsaufwendungen in die Investitionskosten der PKB ein). ⁶Die Sanierung durch Neubau kann auch an anderem Standort erfolgen.

Förderumfang, Förderpauschalen

¹Wenn für eine Kläranlage oder ein Regenbecken ein neuer Ableitkanal erstellt wird, geht dieser mit seinen Ausführungskosten in die 70 %-Deckelung mit ein, es gibt dafür keine extra Pauschalen nach Nr. 5.4.1 oder 5.4.2. ²Dies gilt analog für die Wasserversorgung, wenn Anschlussleitungen einen Ersatzbrunnen (Neubau durch Sanierung) an das bestehende Netz anbinden. ³Erkundungsbohrungen und sonstige Vorab-Maßnahmen zur Erstellung einer (Ersatz-) Trinkwassergewinnung sind nur nach erfolgreicher Fertigstellung des Vorhabens förderfähig (Hinweis: als Auflage in bau-fachlicher Stellungnahme aufnehmen). ⁴Die Kosten für den Rückbau einer aufgelassenen Trinkwassergewinnung oder Kläranlage gehen nicht in die Ausführungskosten ein, außer es wird am selben Standort gebaut. ⁵Ebenso sind die Kosten für die Neuausweisung eines Wasserschutzgebiets nicht förderfähig.

Baufachliche Prüfung

¹Vorhaben nach Nr. 2.2.3 können nur gefördert werden, wenn die Planung vor Auftragsvergabe vom Wasserwirtschaftsamt baufachlich auf Wirtschaftlichkeit (Alternativen) und Sparsamkeit (Erfordernis, angemessene Ausbaugröße) geprüft wurde, bei der Sanierung von Trinkwassergewinnungsanlagen die wasserrechtliche Gestattung vorliegt bzw. zu erwarten ist. ²Für jede Anlage kann eine eigene baufachliche Prüfung durchgeführt werden, z. B. für die Aufbereitung und den Hochbehälter getrennt.

Trägerschaft

Wenn die Gemeinden sich über eine Zweckvereinbarung eine Kläranlage teilen, muss jede Gemeinde für ihren Anteil eine Förderung beantragen.

Zu Nr. 2.2.4 – Fördergegenstand Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband

¹Mindestens ein Satzungsgebiet (siehe Nr. 4.3) eines Einrichtungsträgers muss dem Zweckverband beitreten, nicht alle Satzungsgebiete des Einrichtungsträgers. ²Es reicht nicht aus, dass nur ein Teilbereich des Satzungsgebiets (z. B. ein Ortsteil) dem Zweckverband angeschlossen wird. ³Der Beitritt des Satzungsgebiets des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband ist durch den Abschluss einer Vereinbarung nachzuweisen. ⁴Förderfähig ist auch der Beitritt des Satzungsgebiets zu einem neu gegründeten Zweckverband. ⁵Der Zweckverband muss alle Anlagen und Aufgaben aus dem Satzungsgebiet des Einrichtungsträgers übernehmen, auch den Ortskanal (Schmutz- und Niederschlagswasser). ⁶Es reicht nicht, dass der Zweckverband nur den Sammler oder nur die Kläranlage betreibt. ⁷Der Zweckverband muss Beiträge und Gebühren erheben.

¹Voraussetzung ist, dass die PKB des beitretenden Satzungsgebiets über der Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3.1 liegt. ²Die PKB des Zweckverbands ist unerheblich. ³Antragsteller ist der aufnehmende Zweckverband. ⁴Der Zweckverband erhält die Zuwendungen, auch die Zuwendungen, die der Einrichtungsträger für das aufgenommene Satzungsgebiet nach den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 erhalten würde, wenn dieses noch eigenständig wäre. ⁵Dieses Vorgehen unterscheidet sich von der Schaffung eines Verbunds nach Nr. 2.2.2.

Zu Nr. 2.2.5 – Fördergegenstand Sanierungs- und Strukturkonzepte

Das Sanierungskonzept ist mindestens für das gesamte Satzungsgebiet zu erstellen, das Strukturkonzept umfasst mindestens das gesamte Gemeindegebiet oder regionale Gewässereinzugsgebiet. ²Bei Sanierungs- und Strukturkonzepten sollen immer Synergien mit anderen leitungsgebundenen Infrastrukturen geprüft werden, also die mögliche Zusammenverlegung von Wasserleitung,

Kanal, Gas, Strom, Telefon und Breitband.

¹Für Kanal-Sanierungskonzepte sind das Arbeitsblatt DWA-A 143 „Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 1: Planung und Überwachung von Sanierungsmaßnahmen“ und die DIN EN 14654-2 „Management und Überwachung von betrieblichen Maßnahmen in Abwasserleitungen und -kanälen – Teil 2: Sanierung“ maßgebend. ²Eine Gemeinschaftspublikation dieser beiden Normen steht in Wasser-Intern (Behördennetz). ³Der wesentliche Aufbau eines Sanierungskonzepts kann auch dem LfU-Leitfaden zur Inspektion und Sanierung kommunaler Abwasserkanäle entnommen werden. ⁴Die Aufstellung eines Generalentwässerungsplans oder eines Abwasserentsorgungskonzepts nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayWG fällt nicht unter diesen Fördergegenstand, ebenso nicht die Sanierungsplanung für z. B. eine Kläranlage. ⁵Als Sanierungskonzept zählt auch die Sanierungsplanung für alle Leitungen/Kanäle innerhalb von 10 Jahren.

¹Sanierungs- und Strukturkonzepte in der Wasserversorgung sind hinsichtlich Aufbau und Inhalt entsprechend einem Vorentwurf gemäß den „Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben“ (REWas, Januar 2005) zu erstellen. ²Fachlich sind zudem zu beachten:

- die DVGW-Arbeits- bzw. Merkblätter W 400-1 (A) „Technische Regel Wasserverteilungsanlagen (TRWV); Teil 1: Planung“ (Februar 2015),
- W 400-3 „Technische Regel Wasserverteilungsanlagen (TRWV); Teil 3: Betrieb und Instandhaltung“ (September 2006) und
- W 403 (M) „Entscheidungshilfen für die Rehabilitation von Wasserverteilungsanlagen“ (April 2010).

³Weitere Hinweise können dem LfU-Leitfaden „Einsparung von Kosten und Energie in der Trinkwasserversorgung“ (November 2015) entnommen werden.

¹Das Strukturkonzept muss der Leistungsphase 2 der HOAI entsprechen, dazu die vorhandene Struktur des Einrichtungsträgers sowie mögliche Alternativlösungen mit Vor- und Nachteilen darstellen und bewerten. ²Die möglichen Varianten sind anhand einer Kostenvergleichsrechnung auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu vergleichen. ³Das WWA prüft die vorgelegten Konzepte und berät die Vorhabenträger bei der Umsetzung der Konzepte. ⁴Konzepte für die Schaffung von interkommunalen Verbänden für eine gemeinsame Betriebsführung sind förderfähig; Abwasserbeseitigungskonzepte nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayWG, Konzepte für Klärschlammverbände und Entsorgungskonzepte nach Klärschlammverordnung sowie Bestandspläne sind nicht förderfähig. ⁵Sanierungs- und Strukturkonzepte sind ohne Erreichen einer Härtefallsschwelle und ohne vorherige Prüfung förderfähig ⁶Auch vor Erlass eines Zuwendungsbescheids beauftragte Konzepte sind förderfähig; in die Ausführungskosten gehen aber nur kassenwirksame Ausgaben nach Erlass des Zuwendungsbescheids ein. ⁷Das Konzept muss für das WWA akzeptabel sein, damit der Fördergegen-

stand erfüllt ist. ⁸Für Strukturkonzepte siehe auch DWA Merkblatt M 820-1 „Qualität von Ingenieurleistungen optimieren“.

Förderumfang, Förderpauschalen

Wenn das Sanierungs- oder Strukturkonzept in eine konkrete Verbund- oder Sanierungsmaßnahme mündet, sind die im Rahmen des Konzepts bereits geförderten Planungskosten bei den Ausführungskosten der Verbund- oder Sanierungsmaßnahme nicht nochmal ansetzbar (keine Doppelförderung).

¹Eine Förderung für Kanalkataster deckt die Ingenieurleistungen von der Bestandsaufnahme bis zur Zustandsbeurteilung ab. ²Das Sanierungskonzept baut auf den Ergebnissen des Kanalkatasters auf; die Ingenieurleistungen dafür können getrennt vom Kanalkataster angesetzt und nach Nr. 2.2.5 RZWas 2021 gefördert werden. ³Es handelt sich dann um keine Doppelförderung.

Trägerschaft

¹Bei Strukturkonzepten, die interkommunale Lösungen betrachten, kann ein Beteiligter federführend die Zuwendung beantragen. ²Es kann aber auch jeder Beteiligte einen eigenen Förderantrag stellen, die Ausführungskosten sind dann jeweils auf die Beteiligten aufzuteilen.

Zu Nr. 3 – Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungen können erhalten:

- Städte und Gemeinden,
- deren Eigenbetriebe,
- deren Zusammenschlüsse (Zweckverbände und Zweckvereinbarungen) sowie
- Kommunalunternehmen nach Art. 89 GO und
- gemeinsame Kommunalunternehmen nach Art. 49 KommZG,

die Beiträge und Gebühren erheben. ²Private Vorhabenträger wie z. B. Genossenschaften, AGs oder GmbHs (bei denen Gebietskörperschaften zu weniger als 100 % beteiligt sind), die in Nr. 3 RZWas 2021 aufgeführten Fernwasserversorger sowie Gebietskörperschaften mit mehr als 20 000 Einwohnern (incl. deren Eigenbetriebe sowie deren Unternehmen in Privatrechtsform) können keine Förderung erhalten. ³Wenn die kommunale Pflichtaufgabe von einem Unternehmen in Privatrechtsform wahrgenommen wird, an der die Kommune zu 100 % beteiligt ist, werden diese Unternehmen aus förderrechtlicher Sicht denen nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellt und können dann selbst den Förderantrag stellen, ohne Umweg über die Kommune. ⁴Wenn eine Kommune z. B. eine genossenschaftliche Wasserversorgung in ihre Trägerschaft übernimmt, kann sie nach der Kommunalisierung für die Sanierung dieser Anlagen Zuwendungen erhalten.

⁵Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) können als kommunale

Zusammenschlüsse gefördert werden, wenn deren Mitglieder zu 100 % Gebietskörperschaften sind.

Beispiele:

<i>Organisation</i>	<i>Fundstelle, Erkennungsmerkmale</i>	<i>Beispiel</i>	<i>RZWas</i>
Regiebetrieb	Art. 88 Abs. 6 GO Leitung liegt bei Bürgermeister und Gemeinderat	Gemeinde Hilgertshausen-Tandern betreibt zwei Kläranlagen im Regiebetrieb	+
Verwaltungsgemeinschaft	Art. 1 VGemO, Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Gemeinden bleiben eigenständig	VG Reichling erledigt Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden Apfeldorf, Kinsau, Reichling, Rott, Thaining und Vilgertshofen	+
Eigenbetrieb	Art. 88 GO: Eigenbetriebe sind gemeindliche Unternehmen, die außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden, Leitung liegt bei Werkleiter und Werkausschuss	Eigenbetrieb Entwässerung Haar	+
Zweckverband	Art. 17 KommZG, Öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss von Gebietskörperschaften – Aufgabenübertragung auf einen Zweckverband	Zweckverband Wasserversorgung Hallertau zur Wasserversorgung von 11 Städten und Gemeinden	+
Zweckvereinbarung	Art. 7 KommZG, öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Gemeinden und evtl. Zweckverbänden	Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung zwischen der Gemeinde Schwabhausen und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe zur Versorgung eines Ortsteils	+
Kommunalunternehmen	Art. 89 GO Anstalt des öffentlichen Rechts	Gemeindewerke Garmisch mit den Sparten Trinkwasser, Abwasser, Müll, Bergbahnen usw.	+
Gemeinsame Kommunalunternehmen	Art. 49 KommZG	Die AWA-Ammersee sind ein gKU aus sieben Gemeinden in den Bereichen Trinkwasser, Regen- und Schmutzwasser.	+

<i>Organisation</i>	<i>Fundstelle, Erkennungsmerkmale</i>	<i>Beispiel</i>	<i>RZWas</i>
GmbH	BGB	Stadtwerke München GmbH	- Wenn <100% Kom- mune
Arbeitsge- meinschaft	Art. 4 KommZG, Öffentlich-rechtlicher Vertrag von Gebietskörperschaften, auch mit anderen Körperschaften, Anstal- ten, Stiftungen, Privatunterneh- men etc. zur gemeinsamen Auf- gabenerfüllung	Dem Landschaftspflegeverband Traunstein e.V. gehören der Landkreis Traunstein, alle Ge- meinden im Landkreis Traun- stein, 14 Vereine und 8 Firmen an	- wenn <100% Kom- mune
Wasser- und Bodenverband	§ 2 WVG vom 12. Februar 1991 Öffentlich-rechtlicher Zusammen- schluss von Gebietskörperschaf- ten, Körperschaft des Öffentlichen Rechts für seine Mitglieder	Wasser- und Bodenverband Grabenstätter Moos, Mitglieder sind die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet	- Wenn <100% Kom- mune
Verein	BGB	Abwasserverein Großeglse e.V.	-
AG	Aktiengesetz	RWE AG	-
Genossen- schaft	Genossenschaftsgesetz	Wassergenossenschaft Vorder- freundorf	-

Zu Nr. 3 Förderung von Zweckverbänden

Zweckverbände mit mehr als 20 000 ver- bzw. entsorgten Einwohnern sind antragsberechtigt, soweit keine Mitgliedsgemeinde mehr als 20 000 Einwohner hat.

¹Wenn der Zweckverband nur den Sammler und die Kläranlage in seiner Trägerschaft hat und seine Kosten an die Mitgliedsgemeinden weitergibt, die Mitgliedsgemeinden das Ortsnetz betreiben und Beiträge und Gebühren erheben, dann errechnen sich die PKB der Mitgliedsgemeinden für deren Kosten und Einwohner. ²Der (Innen-)Zweckverband ist selbst nicht antragsberechtigt, weil er keine Beiträge und/oder Gebühren erhebt (Nr. 3).

Zu Nrn. 4.1 und 4.2 – Prüfung auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

¹Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 können erst dann nach Erlass des Zuwendungsbescheids förderunschädlich begonnen werden, wenn die Planung vom Wasserwirtschaftsamt baufachlich auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wurde. ²Die baufachliche Prüfung kann auch im Vorfeld erfolgen, wenn Aussicht auf Förderung besteht. ³Mit baufachlicher Prüfung und Zuwendungsbescheid wird der bauliche Umfang für 4 Jahren lang fixiert. ⁴Umplanungen und Erweiterungen sind erneut baufachlich zu prüfen. ⁵Die geförderte Anlage kann kein zweites Mal in einem Folgebescheid nochmal gefördert werden. ⁶Der Antragsteller muss sich daher gut überlegen, welchen Umfang er in 4 Jahren realistisch umsetzen kann.

Zur Kostenvergleichsrechnung nach den Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen (KVR-Leitlinien) werden folgende grundsätzliche Hinweise gegeben:

- ¹Es sind alle Varianten zu untersuchen, die technisch und wasserwirtschaftlich sinnvoll erscheinen. ²Zum Beispiel sind bei einem Verbundkanal ggf. verschiedene Trassen, verschiedene Verlegetechniken (Bagger, Fräsen, Pflügen) oder Pumpstechniken möglich. ³Wenn eine Variante nachweislich nicht realisierbar ist, muss sie nicht in den Kostenvergleich eingehen. ⁴Fehlende Varianten sind nachzufordern.
- ¹Der Betrachtungszeitraum muss auf die Nutzungsdauer der einzelnen Anlagenteile abgestimmt sein. ²Üblicherweise sollte mit einem Betrachtungszeitraum von 50 bzw. 60 Jahren gerechnet werden. ³Ein Zinssatz von 3 % ist auch in Zeiten von Niedrigzinsen angemessen. ⁴Preissteigerungsraten sollen bei den Diskontierungsfaktoren nicht berücksichtigt werden.
- ¹Für Pumpstationen und Kleinkläranlagen kann mit folgenden Nutzungsdauern gerechnet werden: 25 – 30 Jahre für den bautechnischen Teil; 12,5 – 15 Jahre für die Maschinenteknik (Hinweis: Abweichung zur KVR-Leitlinie). ²Die Weiternutzung bestehender Kanäle bzw. Wasserleitungen kann dadurch berücksichtigt werden, dass z. B. in 20 Jahren ein Neubau angesetzt wird.
- ¹Baugebiete, Baulücken bzw. Neubauten können im angemessenen Umfang als zukünftige Entwicklung mit eingerechnet werden. ²Falls die Prognose eine deutlich rückläufige Bevölkerungsentwicklung erwarten lässt, ist dies in der Planung zu berücksichtigen, z. B. mit einer geringeren Dimensionierung von Anlagenteilen bis hin zur Änderung des Konzepts.
- ¹Den Projektkostenbarwerten von kommunalen Lösungen wird eine pauschale Unschärfe von etwa 10 % zugerechnet; bei Kleinkläranlagen-Lösungen liegt die Unschärfe bei etwa 20 %. ²Wenn sich die Unschärfbereiche zweier Varianten überschneiden, gelten beide Varianten als vergleichbar wirtschaftlich.

- ¹Das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist in der baufachlichen Stellungnahme zu dokumentieren. ²Hier können auch Auflagen festgesetzt werden, z. B. Ausführung als gefräste/gepflügte Druckleitung anstatt herkömmlicher Verlegung. ³Wird in diesem Beispiel entgegen der baufachlichen Stellungnahme vom Vorhabensträger die herkömmliche Verlegung gewählt, kann dies zu einer Kürzung der Zuwendungen führen.

Zu Nr. 4.2 – Baubeginn, Baufreigaben

¹Es gibt generell keine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn. ²Die Regelung der RZWas 2018, dass Aufträge seit 1. Januar 2016 förderunschädlich vergeben werden konnten, gibt es nach RZWas 2021 nicht mehr. ³Die Zustimmung zum Baubeginn erfolgt mit Zuwendungsbescheid, bei Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 ergeht der Zuwendungsbescheid erst nach baufachlicher Prüfung durch das WWA.

¹Zur Frage, wann eine verbindliche Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags abgegeben und damit ein Bau begonnen ist, gibt es folgende Anmerkungen: ²Ein Gemeinderatsbeschluss allein hat keine Außenwirkung.

³Gemeinderatsbeschlüsse werden vom ersten Bürgermeister vollzogen; dieser ist Vertreter der Gemeinde. ⁴Erst wenn der Bürgermeister oder – im Wege der Delegation – die Verwaltung vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides einen Vertrag schließt bzw. auch schon ein Angebot zum Vertragsschluss abgibt, ist das grundsätzlich als ein förderschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn zu werten. ⁵Es liegt kein Vorhabenbeginn vor, wenn ein ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht vereinbart wurde oder eine aufschiebende Bedingung besteht.

Bei Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 können Aufträge für einzelne Anlagenteile, die nicht Fördergegenstand sind, förderunschädlich vor Erlass des Zuwendungsbescheids erteilt werden; deren Kosten sind dann aber nicht bei den Ausführungskosten ansetzbar.

¹Bei Baumaßnahmen gelten Planungsaufträge der Leistungsphasen acht und neun der HOAI ab Einführung der RZWas 2021 als förderschädlicher Baubeginn. ²Diese Regelung gilt nicht für vor dem 1. April 2021 beauftragte Planungen, auch wenn das Vorhaben nach RZWas 2021 gefördert wird.

Zu Nr. 4.3 – Satzungsgebiet

Die Pro-Kopf-Belastung ist zum erklärten Stichtag für das jeweilige Satzungsgebiet zu ermitteln.

¹Das Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2021 entspricht dem räumlichen Geltungsbereich, in

dem einheitliche Beiträge und Gebühren erhoben werden. ²Die Ausgestaltung der Beiträge und Gebühren, z. B. die Erhebung einer gesplitteten Abwassergebühr, spielt hierbei keine Rolle.

Folgende Fälle sind möglich:

- a) ¹Der Vorhabenträger betreibt eine technisch selbstständige Einrichtung (z. B. ein Kanalnetz mit einer Kläranlage) und erhebt hierfür Beiträge und Gebühren. ²In diesem Fall gibt es eine technisch selbstständige Einrichtung und ein Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2021.
- b) ¹Der Vorhabenträger erhebt für mehrere technisch selbstständige Einrichtungen einheitliche Beiträge und Gebühren. ²Dies stellt ein Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2021 dar.
- c) ¹Ein Zweckverband betreibt eine technisch selbstständige Einrichtung für mehrere Gemeinden und erhebt hierzu einheitliche Beiträge und Gebühren. ²Das Zweckverbandsgebiet ist in diesem Fall das Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2021.
- d) Wenn die Satzung der Gemeinde mehrere technisch selbstständige Einrichtungen abdeckt, für die unterschiedlich hohe Beiträge und Gebühren erhoben werden, stellt jedes dieser Gebiete ein Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2021 dar.

¹Das Satzungsgebiet kann sich innerhalb der Programmlaufzeit ändern, durch Ersterschließung von Siedlungsbereichen, Erschließung von Baugebieten oder Schaffung eines Verbunds. ²Die PKB für das Satzungsgebiet kann jederzeit neu berechnet werden. ³Sollte durch den neuen Zuschnitt die PKB unter die Härtefallsschwelle fallen, ist Rücksprache mit dem StMUV zu halten.

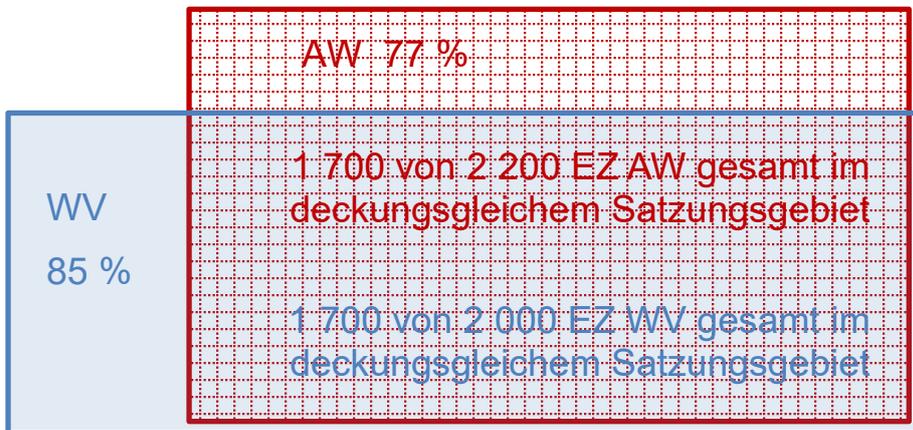
Zu Nr. 4.3 – Deckungsgleiches Satzungsgebiet

¹Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist gegeben, wenn sich das Satzungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung und das Satzungsgebiet der kommunalen Abwasserentsorgung bei mindestens 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Datum-Stichtag überschneiden; dies ist vom Antragsteller nachzuweisen. ²Der Nachweis der Deckungsgleichheit ist zu erbringen mit einem Lageplan, in dem die Satzungsgebiete und deren Überschneidungsbereiche räumlich dargestellt sind (z. B. mit farblicher Markierung im Lageplan) und einer Angabe des Antragstellers, wie viele Einwohner im Überschneidungsbereich und wie viele Einwohner jeweils außerhalb des Überschneidungsbereichs gemeldet sind. ³Die nachfolgenden Beispiele 1 bis 3 zeigen schematisch, wie dieser Nachweis zu führen ist.

Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist außerdem gegeben, wenn mindestens 75 % der Einwohner in Satzungsgebieten liegen, deren PKB in gemeinsamer Betrachtung über der Härtefallsschwelle liegt (siehe Beispiel 4).

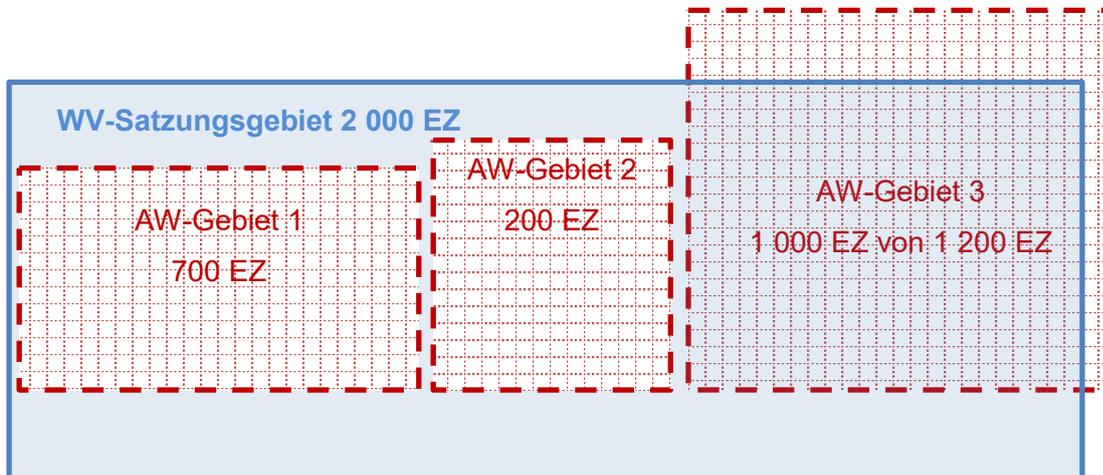
Beispiel 1:

Mehr als 75 % der Einwohner des WV-Einrichtungsträgers und mehr als 75 % der am AW-Einrichtungsträger angeschlossenen Einwohner liegen im deckungsgleichen Satzungsgebiet; damit ist eine gemeinsame Betrachtung der PKB für WV und auch AW möglich.



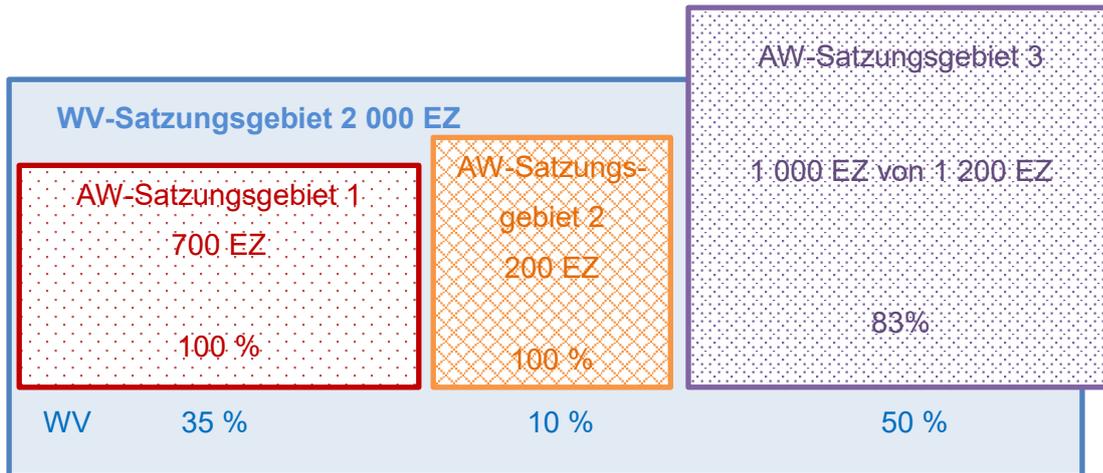
Beispiel 2:

¹Drei technisch selbstständige AW-Einrichtungen mit einheitlichen Beiträgen und Gebühren (ein Satzungsgebiet im Sinn der RZWas 2021) haben zu über 75 % ein deckungsgleiches Satzungsgebiet mit WV. ²Für WV und AW ist damit die gemeinsame Betrachtung möglich.



Beispiel 3:

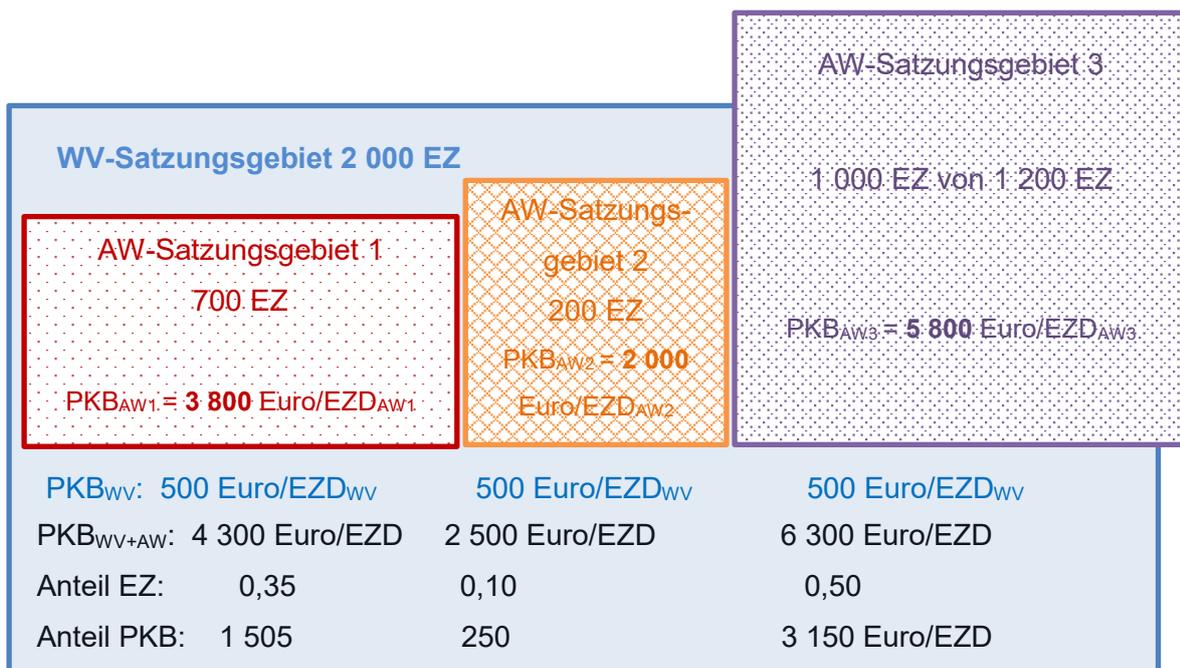
¹Drei technisch selbstständige AW-Einrichtungen mit unterschiedlichen Beiträgen und Gebühren haben jeweils zu über 75 % ein deckungsgleiches Satzungsgebiet mit WV. ²Für die drei AW-Satzungsgebiete ist damit jeweils die gemeinsame Betrachtung möglich. ³Die PKB_{WV} ist über das gesamte WV-Satzungsgebiet für alle drei AW-Satzungsgebiete dieselbe. ⁴Die drei PKB_{AW} unterscheiden sich, damit auch die drei PKB_{WV+AW}. ⁵Der WV-Vorhabenträger hat jeweils weniger als 75 % Überschneidung mit den drei AW-Gebieten, damit ist für WV keine gemeinsame Betrachtung möglich (außer es liegt ein Sonderfall nach Beispiel 4 vor).



Beispiel 4:

Sonderfall: ¹Die beiden AW-Satzungsgebiete 1 und 3 überschneiden sich mit über 75 % der Einwohner mit dem WV-Satzungsgebiet. ²Beide AW-Satzungsgebiete liegen in gemeinsamer Betrachtung WV + AW über der Härtefallsschwelle von 4 100 Euro/EZD_{WV+AW}.

¹Nachdem 75 % der Einwohner in Satzungsgebieten liegen, deren PKB in gemeinsamer Betrachtung über der Härtefallsschwelle 1 liegt, ist auch für WV die gemeinsame Betrachtung und die Härtefallförderung eröffnet. ²Entsprechend müssen zum Erreichen der zweiten Härtefallsschwelle 75 % der Einwohner in Satzungsgebieten mit HFS2 liegen. ³Die PKB_{WV+AW} für den Wasserzweckverband kann dann anteilig aus den drei PKB der AW-Satzungsgebiete berechnet werden (im Beispiel zu 4 905 Euro/EZD). ⁴Bei dieser Fallgestaltung bitte Rücksprache mit dem StMUV halten.



Zu Nr. 4.3 – Getrennte Betrachtung der PKB

Die Härtefallförderung für Vorhaben nach Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 wird gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte Pro-Kopf-Belastung für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung getrennt oder gemeinsam (bei deckungsgleichem Satzungsgebiet) berechnet die in den Nrn. 4.3.1 oder 4.3.2 genannten Härtefallsschwellen überschreitet.

¹Die getrennte Berechnung (WV oder AW) der Pro-Kopf-Belastung ist immer möglich. ²Wenn der WV-Vorhabenträger mit seiner PKB_{WV} eine der WV-Härtefallsschwellen erreicht, kann dieser die Härtefallförderung für sich alleine in Anspruch nehmen. ³Dies gilt umgekehrt für AW.

Bei getrennter Betrachtung des einen Vorhabenträgers kann der andere dennoch in gemeinsamer Betrachtung behandelt werden.

Zu Nr. 4.3 – Gemeinsame Betrachtung der PKB

¹Bei deckungsgleichem Satzungsgebiet besteht die Möglichkeit, die PKB für WV und AW gemeinsam zu betrachten. ²In einigen Fällen werden die Vorhabenträger nur in gemeinsamer Betrachtung die Härtefallsschwellen erreichen.

¹Voraussetzung dafür ist, dass die PKB-Daten für WV und AW angegeben sind. ²Wenn die PKB-Daten des anderen Vorhabenträgers fehlen, kann die gemeinsame Betrachtung nicht angesetzt werden. ³Maßgeblich ist der Antrag.

¹Wenn eine der Härtefallsschwellen bei gemeinsamer Betrachtung überschritten wird, können sowohl der WV- als auch der AW-Vorhabenträger Zuwendungen erhalten. ²Die Vorhabenträger WV und AW beantragen getrennt Zuwendungen (ein Vorhaben WV und ein Vorhaben AW).

¹Wenn die Anlagen 2 der beiden Antragsteller WV und AW nicht übereinstimmen bzw. nicht plausibel sind, sind die beiden Anlagen 2 an die beiden Antragsteller WV und AW zum Abgleich zurückzugeben. ²Erfolgt kein Abgleich, ist nur die getrennte Betrachtung WV oder AW zulässig.

Bei gemeinsamer Betrachtung des einen Vorhabenträgers kann der andere dennoch in getrennter Betrachtung behandelt werden.

Zu Nr. 4.3 – Wechsel von getrennter zu gemeinsamer Betrachtung

¹Der Wechsel von getrennter zu gemeinsamer Betrachtung und umgekehrt ist möglich, auch wenn bereits ein Zuwendungsbescheid erlassen wurde. ²Hierzu ist eine aktualisierte Anlage 2 vorzule-

gen. ³**Achtung:** Diese Betrachtung ist nicht zu verwechseln mit der Gemeindeteilbetrachtung nach RZWas 2013.

Zu Nr. 4.3 – Prüfung der PKB in Anlage 2

¹Die Pro-Kopf-Belastung wird nach Anlage 2 RZWas 2021 berechnet. ²Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Anlage 2 vom Antragsteller in eigener Verantwortung erstellt wird. ³Das Wasserwirtschaftsamt prüft die Angaben des Antragstellers auf Plausibilität, wie nachfolgend erläutert. ⁴Eine vertiefte Prüfung oder Bestätigung der Angaben des Vorhabenträgers durch das WWA ist nicht erforderlich.

Einwohner, Demografiefaktor:

- ¹Das LfStat führt die Statistik 7P.1 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Wasserversorgung 2016“ bzw. 7P.2 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Abwasserentsorgung 2016“ zum Stand 30. Juni 2016 (abrufbar in Wasser-Intern). ²Die Zahl der Einwohner, die zum Stichtag 30. Juni 2016 mit Trinkwasser versorgt und von Abwasser entsorgt wurde, steht auf Gemeindeebene in Spalte 4 dieser Statistiken. ³Diese Einwohnerzahlen können von denen in den Satzungsgebieten bzw. den Einwohnerangaben in Anlage 2 abweichen.
- ¹Der Demografiefaktor aller bayerischen Gemeinden ist in Wasser-Intern eingestellt. ²Sofern der vom Antragsteller mit Anlage 2 erklärte Demografiefaktor von dem aus Wasser-Intern abweicht, ist der in Wasser-Intern maßgebend.
- ¹Es zählen die Einwohner mit Erstwohnsitz. ²Einwohner mit Zweitwohnsitz werden nicht berücksichtigt.
- Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (2) genommen, mit folgender Reihenfolge:
 1. Quotient aus EZ2018 / EZ2008 ermitteln,
 2. den Quotienten auf zwei Stellen runden,
 3. prüfen, ob der Wert unter 1 liegt,
 4. wenn ja, dann den Wert ins Quadrat nehmen und nochmals auf zwei Stellen runden.
- Die Bezugsjahre (2016, 2018/2008) ändern sich ab 2022 und ab 2024, siehe Tabelle unter Nr. 16.

Tabelle Geplante Sanierungsmaßnahmen:

¹Die Tabelle „Geplante Sanierungsmaßnahmen in den künftigen Jahren“ auf Seite 1 der Anlage 2 muss nicht in allen Zellen ausgefüllt sein. ²Die hier beantragten Längen bzw. Leistungen sind Grundlage für die Berechnung der Zuwendungen im Zuwendungsbescheid. ³Wenn der Antragsteller hier keine Angaben macht, ist die Anlage 2 unvollständig und der Antrag nicht bearbeitbar.

Datum-Stichtag:

Als Stichtag, zu dem die PKB berechnet wird, zählt das Datum, das der Vorhabenträger auf der Seite 2 der Anlage 2 oben erklärt:

Investitionen von
1. Januar ¹ <input type="text"/> bis <input type="text"/> (Datum Stichtag)

¹Das Datum des Stichtags kann in der Vergangenheit liegen, frühestens am 1. Januar des aktuellen Kalenderjahres. ²Das Datum kann jedoch nicht für die Zukunft erklärt werden, da die vorgetragenen Ausgaben bereits kassenwirksam angefallen sein müssen.

Zu Nr. 4.3 – Ermittlung der PKB:

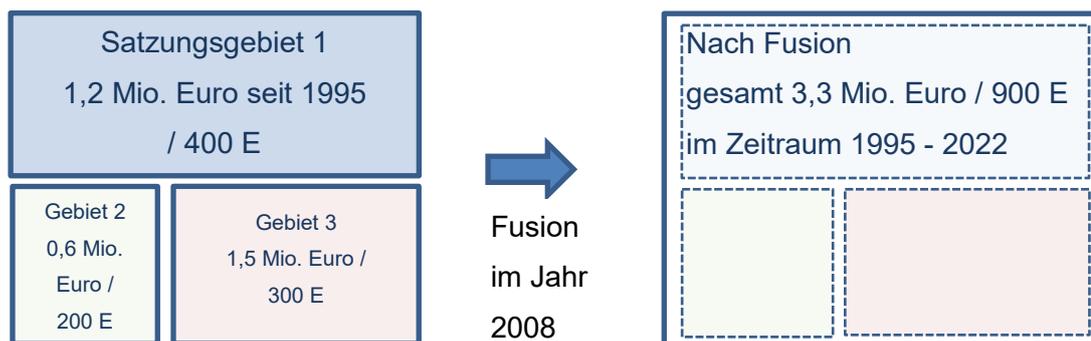
- Siehe Erläuterungen auf Seite 4 der Anlage 2 RZWas 2021
- Danach sind Wartungs- und Reparaturkosten bauliche Unterhaltskosten, wenn z. B. eine Pumpe ausgetauscht wird,
- dagegen sind Fahrzeugkosten, Fahrzeugunterhalt und Kraftstoffe, Kamerabefahrung und Kanalspülung keine baulichen Unterhaltskosten.
- ¹Bei Grunderwerb gehören die reinen Grundstückskosten nicht zu den Investitionskosten, weil es sich um keine baulichen Investitionen handelt. ²Baunebenkosten, wie Grunderwerbskosten, Vermessung, Dienstbarkeiten usw. können dagegen angesetzt werden, wenn sie im Zusammenhang mit den baulichen Investitionen in Trink- oder Abwasseranlagen stehen. ³Die Ausweisung oder qualitative Absicherung eines Wasserschutzgebiets stellt keine bauliche Investition dar.
- Die getätigten Investitionen können mit denen geförderter Anlagen (Leistungsstatistik LEI2 in BayIFS, Ausbaurkostenermittlung nach Anlage 4 RZWas 2005/2013) verglichen werden – soweit eine Förderung erfolgte.
- ¹Andere Ansätze, wie z. B. die Hochrechnung oder Kapitalisierung von Beiträgen und Gebühren, oder fiktive Ansätze sind nicht zulässig. ²Die an Zweckverbände überwiesenen Investitionsumlagen (keine Betriebsumlagen) gehen in die PKB mit ein.
- ¹Erstattete Mehrwertsteuer, Zuwendungen, verrechnete Abwasserabgabe und Beiträge von Straßenbaulastträgern sind – wie in Anlage 2 beschrieben – von den Investitionen abzuziehen, wenn sie kassenwirksam eingegangen sind. ²Wenn der Zuwendungsempfänger selbst Straßenbaulastträger ist, werden keine Beiträge abgesetzt, vgl. Hinweis zu Nr. 5.3.1.
- ¹Beiträge oder Ergänzungsbeiträge – auch solche auf der Grundlage von Sondervereinbarungen – sind nicht abzusetzen. ²Die PKB spiegelt diese Belastung aus Beiträgen und Gebühren wider.
- ¹Es zählt bei den Kostenansätzen und Zuwendungen jeweils das Datum der Kassenwirksamkeit, nicht das Datum der Rechnungstellung oder des Bewilligungsbescheids. ²Wenn

z. B. bei Antragstellung im Jahr 2022 von einer Maßnahme zwei von fünf Abschlagszahlungen vor dem 31. Dezember 1994 kassenwirksam wurden, gehen die restlichen drei Abschlagszahlungen nach dem 1. Januar 1995 in die PKB ein; das Vorhaben muss nicht zum 1. Januar 1995 abgeschlossen sein.

- ¹Hat sich – bei Antragstellung im Jahr 2022 – seit 1. Januar 1995 das Satzungsgebiet geändert, so sind die Investitionskosten für das zum Stichtags-Datum bestehende Satzungsgebiet zu ermitteln. ²Es gehen alle Kosten und Einwohner seit dem 1. Januar 1995 ein, die in dem jetzigen räumlichen Satzungsgebiet getätigt worden sind.

Beispiel:

- o Drei Satzungsgebiete fusionieren im Jahr 2008 zu einem Satzungsgebiet.
- o Die zwischen 1995 und 2008 in den drei Satzungsgebieten getätigten Ausgaben sind nach der Fusion dem neuen Satzungsgebiet zugerechnet.
- o Dazu kommen noch die Ausgaben im Satzungsgebiet nach der Fusion 2008.
- o Es werden auch die Einwohner zusammengerechnet, jeweils zum Stand 30. Juni 2016.



- ¹Wenn beim Bau einer Kanalisation beispielsweise Dorfangehörige mitgeholfen haben, sind die Sätze nach Nr. 5.2.2 ansetzbar.
- Eigenregieleistungen, die der Vorhabenträger mit eigenem Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (andere Gemeinde, Zweckverband) erbringen ließ, sind nicht ansetzbar (siehe auch Hinweis zu Nr. 5.3.4).
- Wenn die Kosten für z. B. die Kanalverlegung bei einem beauftragten Dritten, wie z. B. der BayernGrund kostenwirksam werden, zählt dies genauso als wenn sie beim Antragsteller (Gemeinde) kassenwirksam werden.

Zu Nr. 4.3 – Raum mit besonderem Handlungsbedarf

¹Es ist jeweils die aktuellste Liste (derzeit Stand 2018) der Landkreise und Gemeinden im Raum mit besonderem Handlungsbedarf heranzuziehen. ²Die Liste ist abrufbar unter:

www.landesentwicklung-bayern.de. ³Wenn in einem Zweckverbandsgebiet die Mehrheit der Einwohner in RmbH-Gemeinden wohnen, wird der Zweckverband insgesamt dem RmbH zugeordnet.

Zu Nr. 5.2.1 – Zentrale Einrichtungen von Innenzweckverbänden

¹Ein Innenzweckverband (IZV) ist ein Zweckverband, der für seine Mitgliedsgemeinden zentrale Einrichtungen, wie z. B. einen Hauptsammler und eine Verbandskläranlage, baut und betreibt und die anfallenden Kosten auf die Mitgliedsgemeinden umlegt, die diese Kosten über ihre jeweiligen Beiträge und Gebühren von den Anschlussnehmern erheben. ²Nachdem der Innenzweckverband selbst keine Beiträge und Gebühren bei den Endkunden erhebt, ist er für die Förderung nach Teil B RZWas 2021 nicht antragsberechtigt. ³Eine Förderung der zentralen Einrichtungen ist nur bei den Mitgliedsgemeinden wie folgt möglich:

¹Die Mitgliedsgemeinden erfahren durch die Verbandsversammlung von anstehenden Sanierungsprojekten. ²In den Fällen der Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 erhält eine Mitgliedsgemeinde einen Zuwendungsbescheid, wenn sie die Härtefallsschwelle erreicht. ³Für Vorhaben nach Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 ist zusätzlich von einer Mitgliedsgemeinde die Planung der zentralen Einrichtung des IZV dem WWA zur baufachlichen Prüfung vorzulegen. ⁴Nach Erlass des Zuwendungsbescheids an die Mitgliedsgemeinde(n) kann mit dem Bau der zentralen Einrichtung begonnen werden. ⁵Die Zustimmung zum Baubeginn wird mit dem ersten Zuwendungsbescheid für das gesamte Projekt ausgesprochen. ⁶Nach Umsetzung des Vorhabens legt der IZV die Ausführungskosten auf die Mitgliedsgemeinden um. ⁷Bei Vorhaben nach Nr. 2.2.3 bemisst sich dann der Kostenrichtwert nach der Einwohnerzahl der jeweiligen antragstellenden Mitgliedsgemeinde (nicht des Zweckverbands) und den auf diese Mitgliedsgemeinde entfallenen Ausführungskosten der zentralen Einrichtung. ⁸Das WWA prüft den Umlageschlüssel auf Plausibilität, kann aber auch einen eigenen Schlüssel festsetzen. ⁹Siehe auch Nr. 13 RZWas 2021: Das WWA entscheidet als Bewilligungsbehörde über die Förderhöhe oder die Zuwendungsfähigkeit einer Aufwendung.

Beispiel:

Gemeinde	PKB _{AW}	Förd.	Einwohner EZ	EZ-Anteil in %	Kostenumlage €	KRW €
A	4 500	ja	9 870	49	1 502 029,73	1 051 420,81
B	3 600	ja	2 433	12	370 257,18	259 180,02
C	2 300	nein	4 550	22	692 425,05	-
D	3 200	nein	3 450	17	525 025,59	-
Summe			20 303	100	3 089 737,54	1 310 600,83

Zu Nr. 5.2.4 – Architekten- und Ingenieurleistungen

¹Architekten- und Ingenieurleistungen sind nicht aus den Pauschalen nach Nrn. 5.4.1 – 5.4.5 her auszurechnen, wenn der Vorhabenträger eine oder mehrere der HOAI-Leistungsphasen 3 bis 6

oder 8 ganz oder teilweise durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen kommunalen Körperschaft oder Dritte unentgeltlich erbringen lässt. ²Die Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen gehen in die Ausführungskosten ein (keine Pauschale).

¹Seit 2012 stand in allen Zuwendungsbescheiden der missverständliche Satz, dass Leistungen, die nach Nr. 4.2 RZWas zuwendungsunschädlich vor Erlass des Zuwendungsbescheides vereinbart oder bezahlt wurden, grundsätzlich zuwendungsfähig sind. ²Der Satz wurde in den Musterbescheiden dahingehend geändert, dass eine Auftragsvergabe für Planungsleistungen vor dem Zuwendungsbescheid nicht förderschädlich ist. ³Für die Härtefallförderung zählt die Kassenwirksamkeit: ⁴Vor dem Stichtag gezahlte Planungsleistungen gehen in die PKB ein, nach dem Datum des Zuwendungsbescheids in die Ausführungskosten.

Zu Nr. 5.3.1- Beiträge Dritter

¹Als Beiträge Dritter sind Beteiligungen von Straßenbaulastträgern zur Straßenentwässerung von den zuwendungsfähigen Ausführungskosten abzuziehen. ²Bei der Erneuerung der Straßenentwässerung von Grund auf wird nach § 3 Abs. 3 ODR ein neuer Beitrag der Straßenbaulastträger fällig, der dann auch abzuziehen ist, auch wenn ihn der Vorhabenträger nicht einfordert. ³Wenn der Zuwendungsempfänger selbst Straßenbaulastträger ist, werden keine Beiträge abgesetzt. ⁴Dies gilt auch dann, wenn es sich beim Zuwendungsempfänger um einen Zweckverband handelt, der für die Mitgliedsgemeinden, die Straßenbaulastträger sind, die Abwasserentsorgung übernimmt.

Ein Anschlussentgelt eines anschließenden Vorhabenträgers ist kein Beitrag Dritter.

Zu Nr. 5.3.2 – Grundstücke

¹Alle Kosten rund um Wert, Erwerb (Vermessung, Wertermittlung, Gerichtskosten, Notargebühren, Maklerprovision, Grunderwerbsteuer), Freimachen der Grundstücke (= Kosten für Abfindungen und Löschung von dinglichen Rechten) einschließlich Dienstbarkeiten oder Benutzungsentschädigungen bei teil- oder zeitweiser Benutzung der Grundstücke sind nicht zuwendungsfähig. ²Die Kosten für das Herrichten der Grundstücke (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren, Altlastenbeseitigung) sind dagegen zuwendungsfähig.

Zu Nr. 5.3.4 – Eigenregieleistungen

¹Eigenregieleistungen sind weder bei den Investitionen zur Berechnung der PKB, noch bei den Ausführungskosten der Nrn. 5.4.1 bis 5.4.5 ansetzbar. ²Die Pauschalen nach den Nrn. 5.4.1 bis

5.4.5 werden dagegen auch im Falle von Eigenregieleistungen in voller Höhe gewährt; ggf. greift dann die max. Förderung von 70 bzw. 90 %.

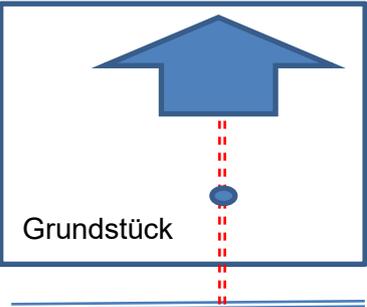
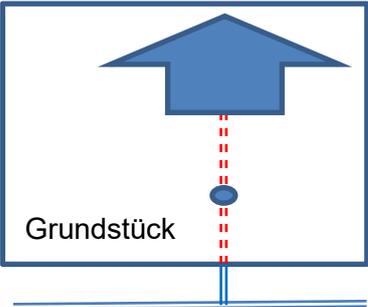
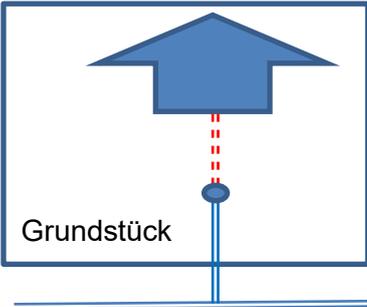
¹Eigenregieleistungen sind Leistungen, die der Vorhabenträger durch **eigenes** Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (andere Gemeinde, Zweckverband) erbringen lässt. ²Beispiele hierfür wären die Planung eines Abwasservorhabens durch die eigene städtische Planungsabteilung oder der Bau einer Wasserleitung durch den gemeindlichen Bauhof. ³Davon abzugrenzen sind Leistungen anderer Organisationen mit anderem Personalkörper. ⁴Wenn z. B. im Zuge eines Kanalbaus durch einen Abwasserzweckverband Wasserleitungen durch die Stadtwerke umgelegt werden und die Stadtwerke diese Ausgaben dem Zweckverband in Rechnung stellen, handelt es sich nicht um Eigenregieleistungen.

Zu Nr. 5.3.7- Betriebskosten

Kosten, die im Rahmen der Bauabnahme anfallen, z. B. der Kamerabefahrung, sind zuwendungsfähig.

Zu Nr. 5.3.9 – Anschlussleitungen und -kanäle

¹Stehen Anschlussleitungen und -kanäle in öffentlicher Trägerschaft, sind sie zuwendungsfähig; dies gilt nicht, wenn der Aufwand für Grundstücksanschlüsse gemäß Beitrags- und Gebührensatzung (siehe z.B. § 8 Abs. 1 Muster-BGS-WAS) zu erstatten ist. ²Hierbei gibt es für Anschlussleitungen und -kanäle folgende Fallgestaltungen:

Anliegerregie	Kommunalregie bis Grundstücksgrenze	Kommunalregie bis Revisionschacht
Anschlusskanal in gesamter Länge nicht förderfähig	Anschlusskanal bis Grundstücksgrenze förderfähig	Anschlusskanal bis Revisionschacht förderfähig
		

Legende:  öffentlicher zuwendungsfähiger Sammel- oder Anschlusskanal
 privater nichtzuwendungsfähiger Anschlusskanal
 Revisionsschacht

¹Bei Druck- und Unterdrucksystemen ist der Anschlusskanal bis zum Schacht und einschließlich des Schachts mit der Pumpe / der Ventileinheit zuwendungsfähig. ²Der Neubau öffentlicher Anschlusskanäle bei Umbau Misch- in Trennsystem wird mit der Erneuerungspauschale gefördert. ³Erforderlich werdende Umbindungskosten (Wasser, Strom usw.) gehen in die Ausführungskosten ein.

Zu den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 – Höhe der Zuwendung

¹Bei Verlegung einer Wasserleitung und eines Abwasserkanals – auch bei Mitverlegung von Gas- oder Breitbandleitungen – im selben offenen Rohrgraben werden beide Pauschalen in voller Höhe gewährt. ²Wenn die zuwendungsfähigen Wasserleitungslängen/Kanallängen nicht direkt den einzelnen Baulosen bzw. Abschlagszahlungen zugeordnet werden können, soll das WWA nach Beteiligung des Vorhabenträgers einen Schlüssel festlegen, welche zuwendungsfähigen Ausführungskosten auf die Wasserleitung und welche auf den Abwasserkanal entfallen.

Bei Umbau eines Mischsystems in ein Trennsystem gibt es zwei Möglichkeiten:

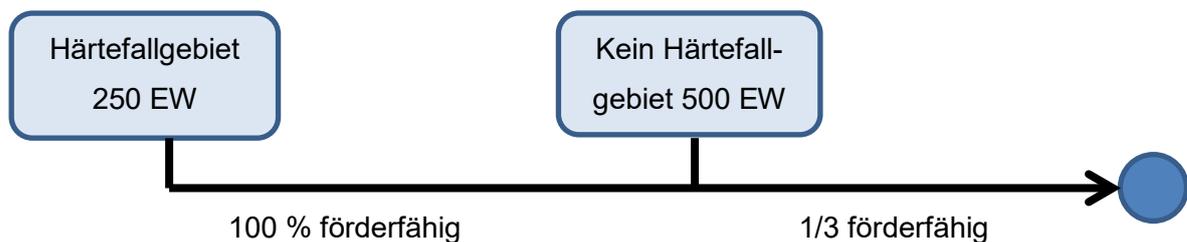
1. ¹Der bestehende Mischwasserkanal wird renoviert und ein neuer Schmutzwasserkanal verlegt, dann gibt es ab Erreichen der ersten Härtefallsschwelle 150 Euro/m (netto) für die Renovierung des bestehenden und künftigen Niederschlagswasserkanals und 300 Euro/m (netto) für den erstmaligen Bau des neuen Schmutzwasserkanals, minimal 40 %, maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten. ²Ab Erreichen der HFS 2 gibt es 225 und 450 Euro/m (netto), mindestens 70 % und maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten.
2. ¹Der bestehende Mischwasserkanal wird nicht weitergenutzt und dafür ein neuer Schmutz- und ein neuer Niederschlagswasserkanal verlegt, dann gibt es ab Erreichen der ersten Härtefallsschwelle jeweils 300 Euro/m (netto) für die Erneuerung des bestehenden Kanals und 300 Euro/m (netto) für den erstmaligen Bau des zweiten Kanals. ²Ab HFS2 gibt es jeweils 450 Euro/m (netto).

Wenn vorhandene Oberflächenwasserkanäle bzw. „Bürgermeisterkanäle“ durch neue Kanäle ersetzt werden, gibt es hierfür die Erneuerungspauschale von 300 bzw. 450 Euro/m (netto).

Es kann maximal die Sanierung von zwei Kanälen, einer für Schmutzwasser und einer für Niederschlagswasser, gefördert werden.

Bei Umbau eines Mischsystems in ein Trennsystem mit Druck- oder Unterdruckentwässerung sind die Pumpen bzw. die Vakuumstation durch die Pauschalen abgedeckt; die Ausführungskosten gehen in die Min./Max.-Rechnung ein.

¹Verbundkanäle, die das Abwasser von aufgelassenen Kläranlagen (Härtefallgebiet nach Nr. 2.2.2) und zusätzlich das Abwasser von bereits angeschlossenen Gebieten (kein Härtefallgebiet) abführen, sind nur für den Anteil des Härtefallgebiets förderfähig. ²Es ist vom WWA nach Beteiligung des Vorhabenträgers ein Schlüssel für den förderfähigen Anteil (z. B. nach Einwohner, Einwohnerwert oder Abflussmenge) festzulegen.



Zur Ermittlung der förderfähigen Leitungs- bzw. Kanallängen werden die einzelnen Haltungslängen und öffentlichen Anschlussleitungen/Anschlusskanäle in Zentimeter aufaddiert und zum Schluss kaufmännisch auf ganze Meter gerundet.

Zu den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 – Ausführungskosten

¹In die zuwendungsfähigen Ausführungskosten gehen alle Ausgaben ein, die für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar erforderlich sind, d. h. Planungskosten, Baunebenkosten (Ausnahmen siehe Nr. 5.3), Baukosten und die Kosten der Bauabnahme. ²Wenn aus den beantragten Längen eine Position herausgestrichen wird, sind die anderen Positionen nicht anteilig zu kürzen. ³Das WWA kann zusätzliche Auflagen und Bedingungen in den Zuwendungsbescheid aufnehmen bzw. Teile des Vorhabens von der Förderung ausschließen. ⁴In der baufachlichen Stellungnahme ist die Sparsamkeit des Vorhabens zu bestätigen.

Beispiele:

- Wenn z. B. ein Rohr mit größerem Durchmesser als im Bestand eingebaut wird, gehen die Kosten zu 100 % in die Ausführungskosten ein.
- Die Kosten der Straßenwiederherstellung usw. gehen nur mit ihrem durch die Baumaßnahme bedingten Anteil in die Ausführungskosten ein.
- Wenn mehr Längen saniert werden als im Bestand vorhanden sind, werden die Ausführungskosten anteilig heruntergerechnet, allerdings nicht bezogen auf einzelne Haltungen oder Zeiträume, sondern bezogen auf die Summen der Gesamtmaßnahme. Beispiel:

Jahr	Bestandslänge [m]	Neue Länge [m]	zwf. Gesamtkosten
2018	1.400	1 550	2 100 000 €
	350	300	70 000 €
	720	785	810 000 €
2019	53	65	40 000 €
	700	650	460 000 €
	120	125	95 000 €
2020	460	590	910 000 €
	210	190	375 000 €
	65	60	165 000 €
Σ	4 078	4 315	5 025 000 €
anteilige Kosten			4 749 003 €

Zu den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 – Minimal- und Maximalförderung

Beispiel für Minimal-/ Maximalförderung:

- Erneuerung von 1 000 Meter bestehendem Kanal multipliziert mit der Netto-Pauschale von 300 Euro/Meter plus 19 % MWSt ergibt eine Zuwendung von 357 000 Euro.
- Bei zuwendungsfähigen Ausführungskosten von mehr als 892 500 Euro werden mindestens 40 % als Zuwendung gewährt.
- Betragen die zuwendungsfähigen Ausführungskosten weniger als $(357\ 000/0,9 =)$ 396 666,67 Euro, werden maximal 90 % davon als Zuwendung gewährt.

¹Die Berechnung der Minimal- und Maximalförderung wird bezogen auf den Gesamtumfang des Vorhabens durchgeführt. Im nachfolgenden Beispiel wird eine Kanalerneuerung über drei Jahre durchgeführt und werden jährlich Zuwendungen über Verwendungsbestätigungen (VB) abgerufen.

²Die Förderpauschale beträgt brutto 357 Euro/Meter oberhalb der Härtefallsschwelle 1:

VB Jahr	Meter Kanal	Länge mal Pauschale (brutto)	Kosten im Jahr (brutto)	Berechnung Zuwendung	Zuwendung gesamt	Zuwendung pro Jahr/VB
2022	200	71 400 Euro	60 000 Euro	Max. 90 %	54 000 Euro	54 000 Euro
2023	500	178 500 Euro	400 000 Euro	357 Euro/m	249 900 Euro	195 900 Euro
2024	300	107 100 Euro	450 000 Euro	Mind. 40 %	364 000 Euro	114 100 Euro
Summe	1 000	357 000 Euro	910 000 Euro			

In diesem Beispiel errechnen sich die Zuwendungen am Ende zu 364 000 Euro, wobei in den Jahren 2023/2024 jeweils die Summen der Vorjahre zu berücksichtigen sind.

Zu den Nrn. 5.4.3 bis 5.4.5 – Höhe der Zuwendung

¹Die Pauschalen nach den Nr. 5.4.3 bis 5.4.5 werden in voller Höhe gewährt, auch wenn der Bau nicht fertig gestellt ist. ²Für die Pauschale nach Nr. 5.4.3 sind alle Einwohner im Satzungsgebiet anzusetzen, nicht nur die Anzahl, die am zu sanierenden Anlagenteil angeschlossen ist. ³Die Pauschale wird bei z. B. fünf zu sanierenden Pumpwerken nur einmalig im 4-Jahres-Zeitraum gewährt; die Ausführungskosten der fünf Pumpen können aber zusammenaddiert werden. ⁴Wenn für eine Kläranlage oder ein Regenbecken ein neuer Ableitkanal erstellt wird, geht dieser mit seinen Ausführungskosten in die 70 %-Deckelung mit ein, es gibt dafür keine extra Pauschalen nach Nr. 5.4.1 oder 5.4.2.

¹Wenn sich das Satzungsgebiet seit 2016 durch Zusammenlegung vergrößert hat, zählen die zusammengelegten Einwohner zum Stand 30. Juni 2016 für die Ermittlung der Pauschale, siehe auch Hinweis zu Fusionen unter Nr. 4.3. ²Bei der Sanierung von z. B. Hochbehältern oder Kläranlagen, die einem Härtefallgebiet und einem Nicht-Härtefallgebiet dienen, sind die Ausführungskosten nach einem vom WWA nach Beteiligung des Vorhabenträgers festgelegten Schlüssel aufzuteilen (z. B. nach Einwohner, Einwohnerwert oder Menge).

¹Bei interkommunalen Strukturkonzepten nach Nr. 2.2.5 wird die Zuwendung pro Gemeinde auf 50 000 Euro begrenzt; bei z. B. vier betrachteten Gemeinden wären maximal 200 000 Euro an Zuwendungen möglich. ²Vorhaben nach Nr. 2.2.5 können zwar vor Erlass des Zuwendungsbescheids beauftragt und umgesetzt sein, förderfähig sind allerdings nur die nach Erlass des Zuwendungsbescheides innerhalb von 4 Jahren kassenwirksam für das Konzept anfallenden Ausführungskosten.

Beispiel für Kläranlagensanierung:

¹Es sind 1 500 Einwohner an eine Kläranlage mit einer Ausbaugröße von 2 000 EW angeschlossen. ²Nach Zuwendungsbescheid und Auftragsvergabe wurden 400 000 Euro (netto) in die Sanierung der Kläranlage investiert. ³Berechnung:

- 1 500 EZ x 250 Euro/EZ = 375 000 Euro
- 400 000 Euro x 0,7 = 280 000 Euro

⁴Es zählt der niedrigste der zwei Beträge, also 280 000 Euro. Dazu kommen noch 19 % MWSt.

¹Die Förderpauschalen nach Nrn. 5.4.3 – 5.4.5 werden im 4-Jahres-Zeitraum einmalig gewährt.

²Der Abruf kann aber jährlich erfolgen. Beispiel:

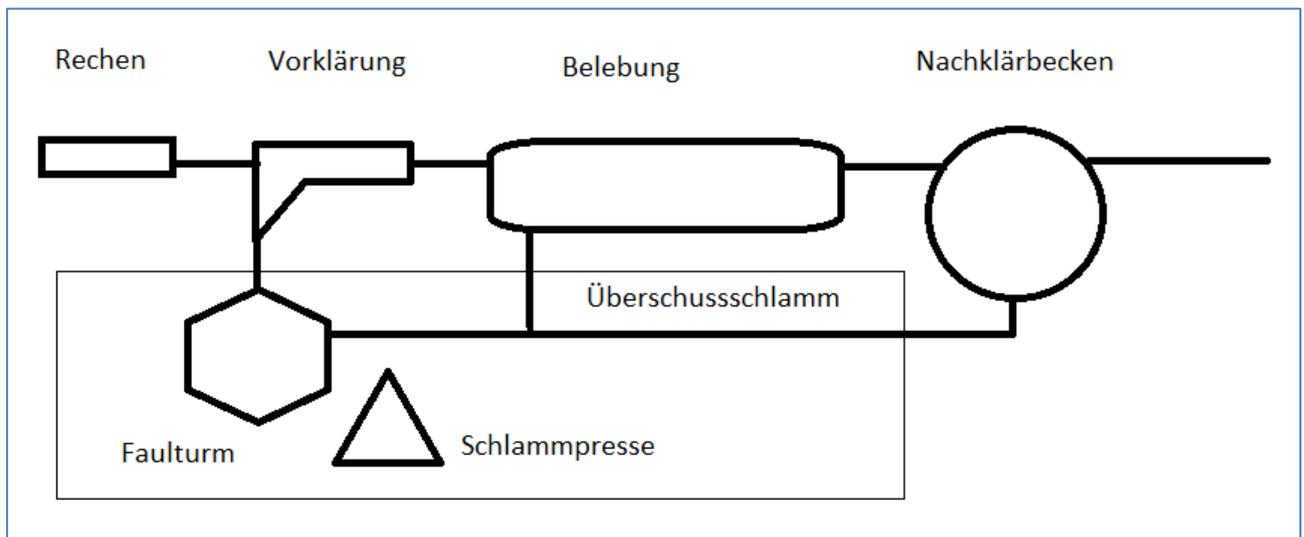
- Die Förderpauschale Nr. 5.4.3 mit 250 Euro/EZ ergibt für 1 000 EZ eine Zuwendung von 250 000 Euro (netto); maximal werden 70 % der Ausführungskosten gefördert.

- Im ersten Jahr werden 150 000 Euro (netto) verbaut, mal 70 % ergibt das einen Mittelabruf über Verwendungsbestätigung von 105 000 Euro (netto).
- Im zweiten Jahr werden weitere 150 000 Euro (netto) verbaut, das ergibt einen Mittelabruf von weiteren 105 000 Euro (netto), aufsummiert 210 000 Euro (netto).
- Im dritten Jahr werden nochmal 150 000 Euro (netto) verbaut, es können aber nur noch 40 000 Euro (= 250 000 - 210 000 Euro) abgerufen werden.

Zu Nr. 5.5 – Förderausschluss

¹Anlagen, die nach früheren RZWas gefördert wurden, sind nicht von der Härtefallförderung ausgeschlossen. ²Wenn mit dem Bau von Verbundkanälen Anwesen angeschlossen werden, deren Kleinkläranlagen RZKKA-gefördert wurden, führt dies nicht zum Förderausschluss.

¹Wenn ein Vorhabenträger die Förderung nach RZWas 2021 und nach anderen Förderrichtlinien (z. B. Kommunalrichtlinie des Bundes) für dieselbe Anlage nutzt, führt das nicht zum Förderausschluss. ²Die Anlagenteile sind nach Möglichkeit zwischen den Förderungen „aufzuteilen“. ³Im nachfolgenden Beispiel wird z. B. der Schlammteil nach Kommunalrichtlinie gefördert, der Rest nach Nr. 2.2.3 RZWas 2021:



¹Ist die Aufteilung nicht möglich, sind die Zuwendungen des zweiten Zuwendungsgebers beim Vorhaben nach Nr. 2.2.3 RZWas 2021 nach Nr. 2.1 ANBest-K von den Ausführungskosten in Abzug zu bringen. ²Kreditprogramme (KfW, LfA) sind nicht in Abzug zu bringen.

¹Wenn für eine Abwasseranlage eine Förderung nach Nr. 2.2.3 und Teil C RZWas 2021 (z. B. für P-Fällung) beantragt wird, sind die Kosten zwischen den beiden Fördergegenständen aufzuteilen.

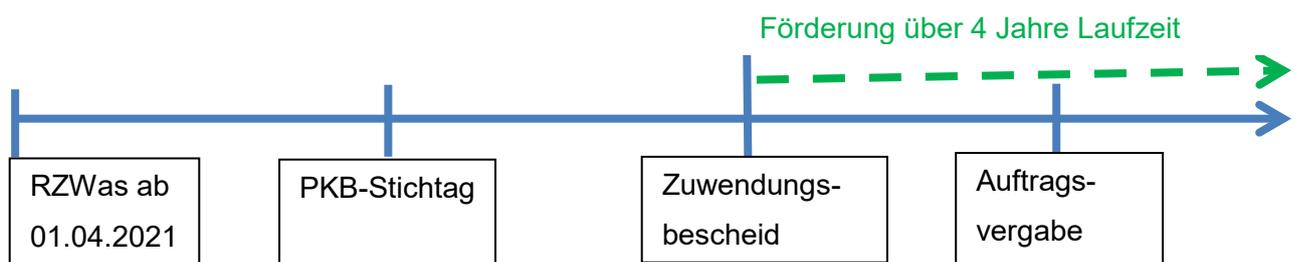
²Eine Verrechnung von Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 AbwAG wäre dann beim zugehörigen

Vorhaben bei den zuwendungsfähigen Kosten in Abzug zu bringen; eine Verrechnung für Phosphor dann beim Teil C-Vorhaben.

Zu Nr. 9 – Zuwendungsbescheid

¹Im Zuwendungsbescheid wird wiedergegeben, welche Leistungen und Gesamtkosten der Antragsteller mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO und der Anlage 2 für die nächsten 4 Jahre beantragt hat, z. B. „Erneuerung von 1 000 m Kanal“ zu Gesamtkosten von „500.000 Euro“. ²Damit ist ein Zuwendungsbedarf nach Förderpauschalen verbunden, in diesem Beispiel 357 000 Euro (brutto). ³Als Nebenbestimmung wird verlangt, dass Mehrleistungen und Mehrkosten (von jeweils mehr als 10 %) anzuzeigen sind. ⁴Wenn Mehrleistungen von mehr als 10 % angezeigt werden und der dadurch ausgelöste Mehrbedarf an Zuwendungen gefördert werden kann, ergeht ein Änderungsbescheid. ⁵Wenn Kostensteigerungen von mehr als 10 % bei unverändertem Förderumfang angezeigt werden, können diese ohne vorherigen Änderungsbescheid mit Vorlage der Verwendungsbestätigung gefördert werden.

¹Der Zuwendungsbescheid ergeht bei Vorhaben nach Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4, wenn die Härtefallsschwelle im aktuellen Kalenderjahr überschritten ist und noch kein Auftrag – Ausnahmen siehe Nr. 4.2 Satz 3 – vergeben wurde. ²Für Vorhaben nach Nr. 2.2.2 und 2.2.3 wird nach baufachlicher Prüfung mit dem Zuwendungsbescheid die Zustimmung zum Baubeginn gegeben. ³Die baufachliche Prüfung für zusätzliche Anlagenteile nach Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 RZWas 2021 kann auch noch danach erfolgen; es ergeht in diesem Fall ein Änderungsbescheid mit den neuen Leistungen, Gesamtkosten und Zuwendungen. ⁴Vorhaben nach Nr. 2.2.5 sind ab Erlass des Zuwendungsbescheids förderfähig.



Es gehen nur Ausgaben in die Zuwendungsberechnung ein, die innerhalb des Bewilligungszeitraums kassenwirksam werden (nicht seit Erreichen der Härtefallsschwelle; der Satz 1 in der Ergänzung zu Nr. 5.4 im Teil B RZWas 2021 wird bei der nächsten Fortschreibung entsprechend angepasst).

¹Beim Wechsel von HFS1 auf HFS2 sind bisherige Leistungen auf Basis der HFS1 mit VB abzurechnen. ²Danach ergeht ein neuer Zuwendungsbescheid mit den Pauschalen und Mindestfördersätze der HFS2 ab dem Stichtag HFS2. ³Die Zuwendung der nächsten VB errechnet sich dann auf

Basis der HFS2.

Zu Nr. 10 – Bewilligung und Nr. 12 Verwendungsbestätigung (VB)

¹Ein Vorhabenträger kann jährlich Zuwendungen über Verwendungsbestätigungen nach Anlage 5 abrufen. ²In der Tabelle der Anlage 5 ist jeweils die Differenz der Längen und Ausgaben gegenüber der letzten VB anzugeben. ³In BayIFS ist dazu jeweils ein Abrechnungsschritt anzulegen. ⁴Hierbei ist jeweils die aufsummierte Gesamtlänge bzw. Gesamtzuwendung einzugeben. ⁵Es wird dann der Differenzbetrag zur letzten Abrechnung bewilligt.

Beispiel:

- 1. Verwendungsbestätigung mit Datum 03.12.2021
geht am 06.12.2021 (Poststempel) am WWA ein
Abrechnung AB0001 am 13. Januar 2022: K700 = 50 000 Euro
K700 = 50 000 Euro
- 2. Verwendungsbestätigung mit Datum 05.12.2022
geht am 08.12.2022 (Poststempel) beim WWA ein: K700 = 8 000 Euro
- 2. Abrechnung AB0002 am 15. Januar 2023: K700 = 58 000 Euro

¹Abrufbar sind Zuwendungen für diejenigen Leistungen, die ab dem Datum des Zuwendungsbescheids kassenwirksam wurden. ²Pro Jahr und Zuwendungsbescheid kann nur eine Verwendungsbestätigung vorgelegt werden. ³Beim Wechsel von HFS 1 auf HFS 2 und bei der Umstellung RZWas 2018 auf 2021 kann im Kalenderjahr ausnahmsweise eine zweite VB vorgelegt werden. ⁴Die Verwendungsbestätigung muss bis 31. Dezember beim WWA eingehen, um noch als Antrag des Kalenderjahres zu zählen. ⁵Die Abrechnung bzw. Eingabe in BayIFS durch das WWA und die Auszahlung können im Folgejahr geschehen. ⁶Es gibt keinen Mindestbetrag an Zuwendungen pro Abruf.

Mit der Bewilligung ergeht ein Bewilligungsbescheid; es gibt keine speziellen Schlussbescheide.

Werden weniger Zuwendungen bewilligt als beantragt, ist auf der Verwendungsbestätigung ein entsprechender Roteintrag vorzusehen und ggf. gegenüber dem Antragsteller zu begründen, wieso die beantragte Zuwendung nicht bewilligt wird (weil z. B. ein nicht förderfähiger Kanal für ein Neubaugebiet angesetzt wurde, Nr. 5.3.8 Teil B RZWas 2021).

¹VB-Mittelabrufe, die ausschließlich Ausgaben für die bauvorbereitende Planung – ohne Ausgaben für die bauliche Sanierung – enthalten, können nicht akzeptiert werden. ²Ausgaben für Planungsleistungen können nur im Zusammenhang mit Bauausführungskosten gefördert werden.

Zu Nr. 10 – Bewilligung – Deckelung auf 1 Mio. Euro/Gemeinde und Jahr

¹Für die Abrechnung in BayIFS werden die im Kalenderjahr nach RZWas 2021 bewilligten Zuwendungen für Härtefallvorhaben – getrennt für WV und AW und für alle Fördergegenstände Nrn. 2.2.1 – 2.2.5 – aufsummiert; Zuwendungen für Ersterschließungsvorhaben (nach RZWas 2013 und früher), Sonderprogramme und Härtefallvorhaben nach RZWas 2016 und 2018 werden hierbei nicht berücksichtigt. ²Wenn mit dem aktuellen Auszahlungsantrag die Million erreicht wird, kann nur die Differenz zur Million ausbezahlt werden, der Rest der beantragten Zuwendungen wird im Folgejahr bewilligt; dazu ist keine erneute Vorlage einer VB durch den Antragsteller erforderlich, aber es ist ein neuer Abrechnungsschritt in BayIFS anzulegen. ³Wenn zwei Gemeinden sich über eine Zweckvereinbarung einen Fördergegenstand teilen, muss jede Gemeinde für ihren Anteil eine Förderung beantragen, siehe auch Hinweis zu Nr. 5.2.1 – Zentrale Einrichtungen von Innenzweckverbänden.

Zu Nr. 12 – Verwendungsbestätigung (VB)

¹Beim Ausfüllen der Anlage 5 RZWas 2021 kommt es häufig zu Abweichungen zwischen dem vom Antragsteller oder einem EDV-Programm – wie der ausfüllbaren PDF – errechneten Zuwendungsbetrag und dem am Ende bewilligten Betrag. ²Es zählt aber der vom WWA mittels BayIFS errechnete und bewilligte Betrag.

Der VB sind Bestandspläne beizugeben, in denen die sanierten Leitungen/Kanäle/Anlagen dargestellt sein müssen (Nr. 5.1 NBest-Was 2021).

¹Mit Vorlage der VB müssen die vorgetragenen Leitungen/Kanäle/Anlagen gebaut sein und die zugehörigen Rechnungen bezahlt und im Bauausgabebuch erfasst sein. ²Es können keine fiktiven Ansätze getroffen werden. ³Die Baumaßnahme muss nicht abgeschlossen sein.

¹Eine vertiefte Prüfung ist erforderlich bei 10 bis 20 % aller Verwendungsbestätigungen; diese sind nach dem Zufallsprinzip auszuwählen. ²Es kann also vorkommen, dass innerhalb eines Vorhabens die erste von fünf Verwendungsbestätigungen vertieft geprüft wird oder dass innerhalb eines Vorhabens drei von drei Verwendungsbestätigungen vertieft geprüft werden usw. ³Für die vertiefte Prüfung sind i.d.R. das Bauausgabebuch und die Vergabeunterlagen beim Vorhabenträger anzufordern. ⁴Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen, siehe Nr. 11.3 VV zu Art. 44 BayHO.

Die Vergabebestimmungen sind auch bei Vorhaben nach Nr. 2.2.1 zu beachten (Nr. 3.1 ANBest-K).

Zu Nr. 15 – Außerkrafttreten

Zuwendungsbescheide nach RZWas 2021 können bis 31. Dezember 2024 ergehen und haben eine Geltungsdauer von jeweils vier Jahren, d. h. längstens bis 30. Dezember 2028.

Zu Nr. 16 – Übergangsregelungen

Vorhaben nach RZWas 2000, 2005, 2013, 2016 und 2018 werden mit den damals gültigen Formblättern abgerechnet.

Für Zuwendungsbescheide nach RZWas 2018 kann vom 1. April 2021 bis 15. Oktober 2021 die Umstellung auf Zuwendungsbescheide nach RZWas 2021 beantragt werden; den Vorhabensträgern stehen hierbei folgende Vorgehensweisen offen bzw. ist Folgendes zu beachten:

Übergang RZWas 2018 auf RZWas 2021 – ohne Umstellungsbescheid:

¹Wenn eine Gemeinde z. B. im Jahr 2019 die Sanierung ihres Nachklärbeckens beantragt hat, wurde dies vom WWA baufachlich geprüft und die Gemeinde erhielt für diesen Fördergegenstand Nr. 2.2.3 einen Zuwendungsbescheid nach RZWas 2018 mit Laufzeit bis 31. Dezember 2021. ²Die Gemeinde kann diesen Zuwendungsbescheid nach RZWas 2018 bis Ende 2021 nutzen und

- a) bis dahin das Nachklärbecken fertig bauen und alle Zuwendungen bis zur Pauschale von 250 €/EZ abrufen oder
- b) nur einen Teil bauen und mit der Pauschale von 250 €/EZ gefördert bekommen und den Rest nach 2021 ohne Förderung fertig bauen oder
- c) nicht anfangen mit dem Bau und den Bescheid zum 31. Dezember 2021 auslaufen lassen ohne einen Mittelabruf.

³Der Fördergegenstand Nr. 2.2.3 kann ab 1. Januar 2022 neu beantragt werden, wenn im Jahr 2022 die Härtefallsschwelle immer noch überschritten wird. ⁴Für das in 2019 baufachlich geprüfte Nachklärbecken kann kein zweites Mal ein Zuwendungsbescheid erteilt werden.

Übergang RZWas 2018 auf RZWas 2021 – mit Umstellungsbescheid:

¹Wenn sich im o. g. Beispiel der Bau Nachklärbeckens über den 15. Oktober 2021 bzw. 31. Dezember 2021 hinauszieht, kann der Vorhabensträger bis 15. Oktober 2021 mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO einen Antrag auf Umstellung des Zuwendungsbescheides auf RZWas 2021 stellen, in den Fällen der Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 mit aktueller Anlage 2. ²Im Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO sind die noch ausstehenden Restmaßnahmen bzw. –kosten anzugeben. ³Wenn die Härtefallsschwelle immer noch überschritten ist, bekommt er einen Umstellungs-Zuwendungsbescheid nach RZWas 2021, der ab Ablauf des 31. Dezember 2021 vier Jahre lang bis 31. Dezember 2025 für den Fördergegenstand Nr. 2.2.3 gilt. ⁴In diesen vier zusätzlichen Jahren kann er das Nachklärbecken fertig bauen und ggf. weitere Anlagen beantragen, die dann je-

weils vom WWA baufachlich geprüft werden müssen. ⁵Soweit ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ergeht ein Änderungsbescheid mit den neuen Leistungen, Gesamtkosten und Zuwendungen. ⁶In den dann 6 Jahren Bescheid-Laufzeit von 2019 – 2025 gibt es die Pauschale von 250 €/EZ allerdings nur einmalig. ⁷Es ist nicht zulässig, einen Zuwendungsbescheid aufzuheben und neu zuzuschneiden, so dass diese Pauschale zweimal zum Tragen kommt. ⁸Der Umstellungsbescheid bezieht sich bei der Inaussichtstellung von Zuwendungen nur auf den Rest der noch nicht mit VB beantragten Leistungen. ⁹In der Begründung des Bescheids ist der bereits verbaute Umfang und die bereits abgerufenen Zuwendungen darzustellen.

Nur ein Zuwendungsbescheid für jeden Fördergegenstand

¹Solange ein RZWas 2018-Zuwendungsbescheid für den Fördergegenstand Nr. 2.2.3 läuft, kann für dieses Satzungsgebiet kein zusätzlicher Zuwendungsbescheid nach RZWas 2021 für den Fördergegenstand Nr. 2.2.3 ergehen. ²Es kann also in einem Satzungsgebiet nicht zeitgleich das Nachklärbecken nach RZWas 2018 und das Belebungsbecken nach RZWas 2021 gefördert werden. ³Eine Gemeinde mit zwei Satzungsgebieten kann zwei Zuwendungsbescheide für denselben Fördergegenstand erhalten.

¹Ab Umstellung auf RZWas 2021 darf es nur mehr einen Zuwendungsbescheid pro Fördergegenstand und Satzungsgebiet geben. ²Wenn es bislang drei Bescheide gab, sind sie auf einen zusammenzufassen. ³Wenn in einem Bescheid nach RZWas 2018 mehrere Fördergegenstände enthalten waren, sind auf entsprechend viele Zuwendungsbescheide nach RZWas 2021 umzustellen, dabei können ein oder mehrere Fördergegenstände auch im Zuwendungsbescheid nach RZWas 2018 verbleiben. ⁴Ab Umstellung auf RZWas 2021 gelten die Maßgaben der RZWas 2021.

Nur einmalige Förderung

¹Wenn ein Zuwendungsbescheid nach Nrn. 9.1, 9.2 oder 9.4 RZWas 2018 für Vorhaben nach Nrn. 2.2.2 oder 2.2.3 erlassen wurde und der zu fördernde Verbund bzw. die Anlage baufachlich geprüft wurde, kann dieser Verbund/die Anlage in Folgebescheiden kein zweites Mal gefördert werden.

²Dies gilt nicht für Zuwendungsbescheide nach Nr. 9.3 RZWas 2018.

Termine, Fristen für die Umstellung

¹Es können nur Bescheide umgestellt werden, die bis zum 31. März 2021 nach RZWas 2018 erlassen wurden. ²Der Antrag auf Umstellung muss bis 15. Oktober 2021 gestellt werden. ³Der späteste Umstellungstermin ist der 31. Dezember 2021. ⁴Wenn noch Zuwendungen nach den Regeln der RZWas 2018 abgerufen werden sollen, ist bis 31. Dezember 2021 eine Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 RZWas 2018 vorzulegen. ⁵Die Umstellungsbescheide müssen bis 31. Dezember 2021 erlassen und zugestellt sein, solange die Zuwendungsbescheide nach RZWas 2018

noch gültig sind. ⁶Dieser Umstellungsbescheid muss im Tenor den Satz enthalten: „Dieser Zuwendungsbescheid tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 in Kraft.“ Oder: „Der Bescheid vom ... wird für den Fördergegenstand Nr. ... mit Ablauf des 31. Dezember 2021 wie folgt neu gefasst.“

⁷Umstellungsbescheide für den Übergang von HFS1 auf HFS2 und von Zuwendungsbescheiden nach Nr. 9.3 RZWas 2018 auf Zuwendungsbescheide nach Nr. 9 RZWas 2021 treten davon abweichend mit Erlass und Zustellung des Bescheids in Kraft und gewähren eine Förderung ab Erreichen der Härtefallsschwelle.

¹Bei Umstellung des Zuwendungsbescheids von RZWas 2018 auf RZWas 2021 darf ausnahmsweise bis 31. Dezember 2021 eine zweite VB nach RZWas 2018 vorgelegt werden. ²Bei Umstellung auf die Förderpauschalen der Härtefallsschwelle 2 und bei Umstellung von 9.3er Bescheiden darf bis 31. Dezember 2021 eine zweite VB nach RZWas 2021 vorgelegt werden.

Umstellung von 9.3er Zuwendungsbescheiden:

¹Wenn z. B. im Jahr 2020 ein Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.3 RZWas 2018 (bei 2.2.2 und 2.2.3 nach baufachlicher Prüfung und Freigabe) erging, weil absehbar im Jahr 2021 die Härtefallsschwelle 1 erreicht wird, dann kann für diesen 9.3er Bescheid mit Erreichen der Härtefallsschwelle bis 15. Oktober 2021 die Umstellung auf einen Zuwendungsbescheid nach RZWas 2021 beantragt werden. ²Wenn das nicht gelingt, muss in späteren Jahren die Härtefallsschwelle erreicht werden, damit ein Zuwendungsbescheid ergehen kann. ³Im Umstellungsbescheid wird der bisherige Bewilligungszeitraum vom 1. Januar 2016 (bzw. ab Freigabedatum) – 31. Dezember 2021 verlängert auf den Zeitraum 1. Januar 2016 (bzw. ab Freigabedatum) – Datum vier Jahre nach Umstellungsbescheid. ⁴Es gehen Ausgaben in die Zuwendungsberechnung ein, die seit Erreichen der Härtefallsschwelle kassenwirksam wurden.

¹Ab RZWas 2021 gibt es keine 9.3er-Bescheide mehr, auch keine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder Freigaben. ²Ein Vorhabensträger müsste künftig seine Investitionen – ohne vorherige Freigabe – so steuern, dass er z. B. im Jahr 2023 die Härtefallsschwellen erreicht. ³Für die noch nicht vergebenen Bauaufträge kann er dann eine Förderung erhalten.

Zur Deckelung der Zuwendungen auf 1 Mio. bzw. 3 Mio. Euro:

¹Wenn im Jahr 2021 eine VB im Rahmen des Zuwendungsbescheides nach RZWas 2018 vorgelegt wird, kann damit eine Zuwendung > 1 Mio. Euro bewilligt werden. ²Nach Umstellung auf Zuwendungsbescheid nach RZWas 2021 ist nur noch eine Bewilligung bis 1 Mio. Euro/Gemeinde und Jahr möglich.

Wenn ein Vorhaben nach Nrn. 2.2.2 oder 2.2.3 auf RZWas 2021 umgestellt wird, gilt die Begrenzung des Zuwendungsumfangs von 3 Mio. Euro nur für die restlichen Leistungen.

Umstellung Mindestfördersatz:

¹Ab Umstellung auf RZWas 2021 mindert sich für 2.2.1-Vorhaben die Mindestförderung und entfällt für Verbundvorhaben nach Nr. 2.2.2 ganz. ²Vor der Umstellung wird mit Vorlage der VB noch die Mindestförderung der RZWas 2018 angewandt. ³Nach Umstellung werden die abgesenkten Fördersätze auf die restlichen Längen (Differenz zur letzten VB) angewandt bzw. entfällt die Mindestförderung bei Verbundmaßnahmen. ⁴Es werden keine Längen und Ausgaben vor/nach Umstellung vermengt, mit Ausnahme beim Fördergegenstand Nr. 2.2.3.

Beispiel: Von 5 km Verbundkanal werden 3 km nach RZWas 2018 gebaut und 2 km nach Umstellung auf RZWas 2021:

- 1. VB nach RZWas 2018: Länge 3 000 m, Ausführungskosten 1 000 000 Euro, ergibt eine Zuwendung in Höhe von 500 000 Euro (50 % Mindestförderung)
- Nach Umstellung des Zuwendungsbescheides auf RZWas 2021:
- 2. VB nach RZWas 2021: Länge 2 000 m, Ausführungskosten 1 000 000 Euro, ergibt eine Zuwendung in Höhe von 297 500 Euro (148,75 Euro/m brutto ohne Mindestförderung)
- In der Summe ergibt sich eine Zuwendung in Höhe von 797 500 Euro. Es wird nicht nach Pauschale für 5 000 Meter oder nach Mindestförderung für die gesamten Ausführungskosten von 2 Mio. Euro gerechnet.

Wechsel von HFS1 auf HFS2 in 2021

¹Zuwendungsbescheide nach Nr. 9.2 RZWas 2018 konnten nur bis 31. März 2021 ergehen, wenn der Antrag mit Anlage 2 (PKB > HFS2) bis 1. Februar 2021 beim WWA eingegangen war. ²Seit 1. April 2021 sind nur noch Zuwendungsbescheide nach RZWas 2021 möglich. ³Die Gewährung der höheren Förderpauschalen der HFS2 ist dann nur noch durch Umstellung des Zuwendungsbescheides auf RZWas 2021 möglich. ⁴Beim Wechsel von HFS1 auf HFS2 sind zwingend bisherige Leistungen auf Basis der HFS1 mit VB abzurechnen. ⁵Es ergeht ein Umstellungsbescheid mit den Pauschalen und Mindestfördersätze der HFS2 nach RZWas 2021 ab Stichtag des Erreichens der HFS2. ⁶Die Zuwendung der nächsten VB wird dann auf Basis der Förderpauschalen der HFS2 errechnet. Beispiel:

- Die Gemeinde erreichte mit ihren kassenwirksamen Ausgaben am 1. Juni 2021 die HFS2.
- Am 5. Oktober beantragt die Gemeinde die Umstellung auf HFS2 mit einer aktuellen Anlage 2 mit Stichtag 1. Juni 2021. Die beigefügte VB berücksichtigt alle kassenwirksamen Ausgaben bis 1. Juni 2021.

- Am 15. November erlässt das WWA den Zuwendungsbescheid HFS2 nach RZWas 2021, der mit Zustellung beim Vorhabensträger wirksam wird (in diesem Fall ohne Inkrafttreten zum 31. Dezember 2021). Im Tenor steht, dass die höheren Förderpauschalen seit Erreichen der HFS2 gewährt werden.
- Die Gemeinde legt noch am 30. Dezember 2021 eine zweite VB mit allen seit 1. Juni kas-senwirksam angefallenen Ausgaben vor.
- Die erste VB wird dann auf Basis der HFS1 ausbezahlt, die zweite VB auf Basis der HFS2.

Zu Nr. 3.2 NBest-Was 2021- Zweckbindungsfrist

¹Die Zweckbindungsfrist beträgt entsprechend NBest-Was 2021 für bauliche Anlagen 12,5 Jahre und für die Maschinenteknik fünf Jahre. ²Für Vorhaben nach Nr. 2.2.4 (Beitritt zu einem Zweckverband) gibt es keine Bindungsfrist, für Sanierungs- und Strukturkonzepte nach Nr. 2.2.5 keine Umsetzungspflichten.

Zu Nr. 4.2 NBest-Was 2021- Bauausgabebuch

Das Bauausgabebuch ist für alle Vorhaben zu führen.

Zu Nr. 5.3 NBest-Was 2021 - Einhaltung technisches Regelwerk WV

¹WWA und Zuwendungsempfänger legen bei entsprechenden Defiziten einen Maßnahmenplan fest, der unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Zuwendungsempfängers mittelfristig zu einer Struktur für die technische Betriebsführung führt, die den Regeln der Technik entspricht. ²Der abgestimmte Maßnahmenplan ist mit den Antragsunterlagen vorzulegen. ³Die Umsetzung ist durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen. ⁴Hierfür ist jeweils eine angemessene Frist einzuräumen, die höchstens drei Jahre nach VB enden soll. ⁵Fehlende Nachweise können zu einer nachträglichen Kürzung der Zuwendung um etwa 10 bis 20 % führen.

Zu Nr. 5.4 NBest-Was 2021 - Verpflichtung zur Teilnahme am Benchmarking

Diese Pflicht gilt ausnahmslos, auch wenn der Vorhabenträger keine Kläranlage betreibt oder wenn die Zuwendung gering ausfällt.

Wenn innerhalb von drei Jahren ab Datum der Verwendungsbestätigung keine Teilnahme am Benchmarking nachgewiesen wird, stellt dies einen Auflagenverstoß dar, der entsprechend Art. 49 BayVwVfG nach Ermessensabwägung zu einer Kürzung der Zuwendung um etwa 5 bis 15 % führen kann.

Änderungshistorie

Datum	geändert
15.03.2016	Erste Fassung des Handbuchs zu Teil B der RZWas 2016
Mai 2016	Zweite überarbeitete Fassung, Änderungen in den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.4, 4.1 bis 4.3, 5.3 und 5.4.1 bis 5.4.5
Mai 2017	Dritte überarbeitete Fassung, Ergänzungen in den Nrn. 2.2.2 bis 2.2.5, 3, 4.2 und 4.3 (Anlage 2), 5.3a, 5.4.1 und 5.4.2, 5.5, 9.1, 9.2, 10 und 16 aufgrund Änderung RZWas 2016
Nov. 2018	Ergänzungen aufgrund der Neubekanntmachung RZWas 2018
Juli 2019	Klarstellungen in Nrn. 2.2.1 - 2.2.3 und 2.2.5, Nrn. 3, 4.2, 4.3 (PKB bei ZV), 5.3g, 5.3i, 5.4.3 – 5.4.5, 5.5, 10, 15 und 16. Hinweise zu BaylFS neu eingefügt.
Juli 2020	Anpassungen wegen Übergangsregelungen in Nr. 16 Teil B RZWas 2018
April 2021	Anpassungen aufgrund Neubekanntmachung der RZWas 2021
Okt. 2021	Anpassungen wegen Übergangsregelungen in Nr. 16 Teil B RZWas 2021